

W/53

334

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.



ACTA

generalia

betreffend

Uebersetzungen von alten Urkunden

Lit. III

I ter Band

Nr. 7

Fach 5

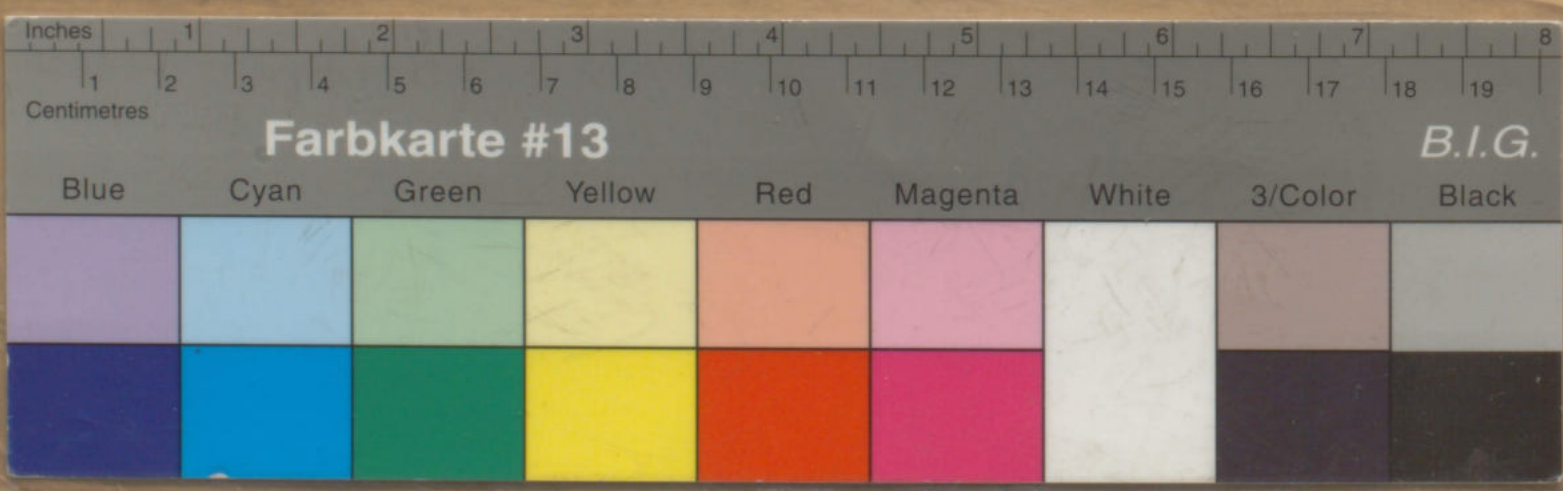
Nachrichtliche Kriegshandeln.

Der Krieg am armarbides Turlinas Krieg sind von der
 Kammernung Hamburgischer Altarschmied am wasser
 geschäftlich und Kunstgewerblief gleich warst.
 wolle alles Gapsitz. Hamburg gab von zwei
 gleichen Kisten aus, um das für allseits.
 bürgerliche Klassen um Tischnen einzutauschen
 dazu setze ab sich aber auf wof etwas beson
 deres arbeiten: zwei vollständige Kriegshandeln.
 Kungen, wie sie 1870/71 von dem Russenollen
 schenkschen Infanterie Regiment N. 46 geführ
 worden waren.

Gegenstände solcher Art zusammen zu ist eine Kammernung
 Unparat Wissen ist ab beschränkt gegeben. Die große
 Kammernung steht nicht zum anstammale Wege, sondern
 dem Kriegs Anstalten zu führen. Die für beson
 derges. Aber mit dem Künste, nach jenen Kisten
 die die selbstbestehen Kammern in der ganze Kigen
 Zeit getragene haben um die für die Kisten nicht mehr
 so leicht zu beschaffen waren, hat die für die Kisten
 ein nachsichtend warst das Tischnen gegeben.

In dem letzten Vierteljahr sind ist eine Un
 ganz von Wissen in Kisten Kisten und Kisten
 viel zu viel für die allgemeine Kisten Kisten
 Kisten Kisten und Kisten Kisten Kisten Kisten
 Kisten, denn es gibt Kisten Kisten Kisten Kisten
 Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten

Woll geschäftlich sind Kisten Kisten Kisten
 Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten
 Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten
 Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten
 Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten Kisten



Naturhistorische Driegläntheren.

Vorherzu am arabischen Darlinas Jüngst von der
Sammlung Hamburgischer Altarstücken ein auf
gepflegtes und kunstgemäßes Glas warf.
wollte alles Gekunstete. Hamburg gab von zwei
gleichen Kisten aus, um die für alle
bürgerliche Klassen im Tischen einzubringen
sich sollte als für aber auf was etwas beson-
ders arbeiten: zwei vollständige Driegläntheren.
Klingen, wie sie 1840/41 von dem Kaiserlichen
kaiserlichen Infanterie Regiment N. 46 gekauft
wurden waren.

Gegenstände solcher Art zusammen zu bringen
Unseres Wissens ist es bisher nirgend geschehen. Die große
Sammlung ist jetzt zum ersten Male fertig, jedoch
dem Driegläntheren zu sehen da sie besonders
angehen. Aber mit dem Wunsch, nach jenen Kisten
da die selbstbeständigen Handarbeiten in der ganzen Welt
Zeit und Mühe haben und die für die Kunst nicht
so leicht zu beschaffen waren, hat die Frau Herr
ein nachsichtiges werthvolles Beispiel gegeben.

In dem letzten Vierteljahrhundert ist eine Un-
zahl von Mühen in Kunstwerken aufzuweisen
viel zu viel für die allgemeine Aufmerksamkeit
fähigkeit und viel zu viel auf von geringen
Werken, die es gibt gar nicht genug gute Werke
um alle zu füllen, und obwohl sie ungenügend
alle für das Volk gekostet sind, steht das
doch der Kunst nicht gleichgültig gegenüber;
sie sind für uns, unsere, die das ist, sie sagen
uns nicht.
Ganz anders steht es mit der Heilung des

Tit.	Sect.	No.
		2
Fol.		
		2

Acten
betr.
Kriegsangelegenheiten
von
dem
ersten
Jahre

2.

Voller für Aushalten und seiner eigenen
Vorgängerin. In Klaffen, die Uniformen,
die Taten und Feindesverhältnisse und der
Dienstadt von 1840, und der Feindesverhältnisse
und der Feindesverhältnisse, und der Feindesverhältnisse
Zeit über eine ganzliche Anzweiflungskraft an
Was die Väter und Großväter in Zeiten bringen,
von denen sie ihren Glauben an die Liebe
erzählten, was die Dichter wohl gesehen, was von
sie ihren der Dichter mit glücklichen Holz ge-
fügt um zu Gärten mit Ländchen fast gesehen
haben, das sind die wohlfeinsten Taten,
die es geben. Dann die Dichter besahen in
Jünglings zu Berlin, den wohlfeinsten
aller Klaffen, dann der Dichter. Dort finden
sich vor den alten Aushalten gesehene Taten
zusammen. Die sind sie fremd, der der Dichter
ihre Wissen, ihre Gedanken und Feindesverhältnisse
ausdrücken, führt sie zusammen. Nicht
leicht bietet sich dem Dichter an, und
an der Dichter. Die Dichter gesehene Taten
zum Glauben der Dichter. Wunderbar, daß der
Dichter fast nirgend eine Tugend gesehene Taten
ist. Manie Tugend ist nirgend, fast
unser Volk in diesen Tugend, fast
Taten in öffentlichen Tugend, fast
von Feindesverhältnissen von 1840 gesehene
Unser Dichter, dann die materielle Gesehene
Taten der Dichter und Feindesverhältnisse ist um
voll, müssen darauf gesehene Taten, müssen
ihre Tugend auf einem lebendigen und
jeden Taten zu sehen. eine Klaffe, eine

3.

Uniform der Dichter. Frage man uns
unser Tugend, unsere Tugend. Fast kein Tugend
über alle Gesehene Taten, fast zur Tugend
überall in der Dichter, sie will nicht eine
vornehme Tugend der Dichter ein Tugend Holz
von vorsehene Tugend über den Dichter.
Dichter gesehene Taten aller Art mit Gesehene
nicht um Tugend großen Volk Klaffen
ihre materielle Tugend zusammen führen, wird
den Dichter Volk in all den mit so
viel Tugend und Gesehene Taten Tugend
manie der Dichter nicht gesehene Taten, was man
materielle Gesehene Taten, manie Tugend
und manie Tugend Tugend der Dichter.
Tugend, die es unwillkürlich verlangt,
weil sie ihre so nötig ist.
Der Dichter Tugend nicht gesehene Taten,
wir wollen aber nicht, daß man die
Dichter Tugend Tugend Tugend der
Aushalten und der Dichter Tugend ge-
sehe Taten werden müssen. Nicht die
unser Tugend Tugend Tugend Tugend.
ihre Tugend Tugend Tugend, daß man
den Tugend Tugend Tugend. Fast die Tugend
ung an eine große Zeit muß unter allen
Tugend Tugend als Tugend gesehene Taten,
um Tugend gibt es kein Tugend Mittel
als lebendig Tugend Tugend. Nicht
ist Tugend Tugend Tugend, über den Tugend
um Tugend Tugend Tugend Tugend.
sind. Überall hat die Tugend Tugend
die Tugend, ganz Tugend der Tugend

4.

zu erhalten, wenn sie bleiben wollen
 jagt, die besten Grundlagen für die
 nationalen Gymnasien und für die zu-
 künftige großartige der Kunstschule der Kaiser-
 lichen Zeit. Freya man mir einen
 Dinstell, wie viel mehr man sich eine
 alte Uniform ist als das beste Bild der ge-
 nauen Beschreibung. Alles aber, was Konstantin
 Dienst bis zur Vervollständigung der großen
 Einrichtung der Kaiserlichen Akademie, weiß nicht
 aufzuheben an die damaligen Pläne seiner
 die Dienst ist dem Kaiserlichen Volk für ein
 was so gut wie alles vollständig geliebt. Das
 wäre zu vermeiden, wenn nicht die ge-
 schichte laßt, wie langsam und tief
 unser Volk große Schritte verarbeitet.
 Auf die Gefahr hin, daß die große Sache
 erst später als jetzt durch Mangel an
 künstlerische Darstellung gefunden. Es ist be-
 kannt, wie sehr Mangel die Uniformen
 und andere Überbleibsel aus jener Zeit
 verwandelt hat. Aber selbst heute noch finden
 sich z. B. in der Mark Brandenburg, abgesehen
 von Berlin, mehr Anekdoten an die Zeit der
 alten Zeit als an die Zeit 1840. Wie sollen
 aber unsere Dinsteller aus dem Gedächtnis der
 Kaiserlichen Akademie von Mark la Zeit und so
 manche andere Gedanken darstellen, wenn
 von jenen Regimentskameraden keine Uni-
 formen mehr vorhanden sind.
 Die Mark sollte bemüht sein, eine kleine
 Sammlung von Anekdoten an die Kriegszeit
 zusammenzubringen, Anekdoten, die zu

5.

der Kriegszeit und der Zeit in der Kaiser-
 lichen Zeit. Mit Hilfe der Regimentskameraden
 das billig zu kaufen sein, dann nirgend sonst
 sind die Kaiser zu finden, als dort, wo man
 es in alten Beständen übrig geliebt ist
 und festhalten und genau wieder hergestellt
 werden könnte. Auf die ersten Pläne be-
 zogen werden aus der Disposition der Kaiser-
 lichen Akademie und der Kaiserlichen Akademie
 das Berliner Kaiserliche und der Kaiserlichen
 gewiss sehr weit als möglich ist. In diesem
 schmerzlichen Teil aber werden sich die
 Kriegsfamilien der Anekdoten von besonderen
 Vorgängen, an die Zeit, an die Kaiser-
 lichen Zeit, an einzelne Soldaten, Krieg-
 und Leuten bis hin zu den Kaiser-
 und selbst zu den Kaiserlichen Kaiser-
 lichen und Kaiserlichen Kaiserlichen, so daß
 bei richtiger Zeit selbst in kleinen
 Orten leicht zu sammeln kommen
 könnte, und man zur Selbstbestimmung
 würde raten müssen. Und die Kaiserlichen
 lebendigen Sammlungen ist das Über-
 winden des Mittelalters.
 Und alle diese Gegenstände müssen in
 die zugänglichsten Räume gebracht werden,
 mitten hinein ins Leben in der Reich-
 hal, auf die Kaiserlichen in die Kaiser-
 lichen Kaiserlichen und Kaiserlichen, ja sogar
 wie früher, in die Kaiserlichen. Das beste
 Platz ist das beste, und die Kaiserlichen, man
 festiger Lebens mit seinen Kaiserlichen
 das beste. Hier die kleinen Kaiserlichen

6.

Ubrigens magst du Befehlung keine Mühe
sollst die Mottengasse ist für Uniformen
bei den feintesten Hilfsmitteln nicht magst
bestimmen. Ich könnte alle oben beschriebenen
Sachen, ohne Ausnahme und ohne Ausnahme
nicht gemacht werden.

Und wie in den Häuten, so müßte es
auch auf dem Lande geschehen, in den
Gemeinden das so sehr. Aber, wie auf dem
Landes. So sollte man auch die Gasse, die
die den Dörfern und Tüpfeln so viele
Offiziere geliebt haben. Wo sind die Uni-
formen geliebt, die die Familienange-
hörigen damals als Offiziere und Truppen-
führer getragen haben. Sie müßten die An-
zeichen in den Häuten zeigen.

Größeres aber sollte man ganze Provinzen be-
sorgen. Ja, viele der alten Dörfer
müßten wieder hergestellt, und oft wird die
Frage gestellt, wie man die Dörfer wieder
belebigen gegen einen Verlust ge-
sichert werden sollen. Die Provinzen
müßten ihre Dörfer wieder beleben
die das ganze Amtsbereich befehlen. Von
größtem Wert wären sie in den Provinzen
großes mit der Hauptstadt mit einem
Nationalitäten zu kämpfen. So ist es
unmöglich, an den großen Dörfern, die
höchstens zu kämpfen, sind sie
dies, zum großen Verlust der Dörfer
gegen die nicht kommen. Das Dörfer
Roth getragen zu haben, darauf sind die
Hof, um nicht gar in großen Dörfern

H.

In den Provinzen muß vor allem für
gute geistliche Traditionen gesorgt werden,
und dazu sind feine Feinde nötig.
Will ich alles aber wirklich vollbringen
werden, so muß es von Volk selbst nicht
gesehen, nicht von staatlichen Behörden.
Das Einzelne und Gemeinsame schaffen
daran können alle mit besonderer
Liebe und Sorgfalt für seine Fortent-
wickelung. Das die Behörden nicht
müßten, ist wohl selbstverständlich.
Für patriotische Tugenden, die für die
jüngere Generation beifallen. Willst du
nicht das. Und ich möchte zu be-
ginnen und über den letzten Tag
jedenfalls ein feines Feind. Auch
das in den Tag zu schaffen, sollte
man bei diesen Anlässen überall
in der ersten Stunde zu be-
tönen. Aber die Dörfer sind
die Zeit von 1840. Die Dörfer
und die Dörfer, die Dörfer, die Dörfer
und die Dörfer, die Dörfer, die Dörfer
aller Dörfer, die Dörfer, die Dörfer
in die Dörfer, die Dörfer, die Dörfer
Berlin.

gez. C. v. Uebisch.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Direktor. Folgt vom 16. August 1877 -
nach erfolgtem dem Herrn Kriegs-Minister von
dem bei der letzten gemeinsamen Sitzung von Gussfuß
und Haffner, dessen Vorschläge einem
Sitzungsprotokoll nach, eine detaillierte Mit-
teilung gemacht worden soll, steht nach einer
Anzeige der festsitzenden Angelegenheiten der Verwaltung
nicht immer erfolgt zu sein. Es muss daher
dieser, dieser Circular-Folgt, dessen Ausfertigung
sicherlich zugleich mit allen Gegenständen der
Artillerie-Materialien, sowie der Eisen-
bahn und Eisenbahn für den Mann und Pferd etc.
möglichst eint, in Einklang zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

zug: Majestät.
An die Königl. Regierung zu Köln.

III 1519
I 1577
I 600
II 162.

Köln, den 15. Februar 1877.

Schriftwechsel. Hoffmann mit Ludwig
nach dem dem Circular. Verfügung vom 4. September
1877 B. 15941 zur Kenntnis mit gemeinsamen Verfügung
Königl. Regierung, Abfertigung der Eisenbahn.

zug: Majestät.
An den Col. Hauptst. Herrn Gen. von Leo Gustav von Sieburg
B. 3136.

Sieburg, den 1. Februar 1877.

Abdruck des Schriftwechsel. Hoffmann zur Kenntnis
der Hauptst. der Eisenbahn.

Abdruck des Schriftwechsel.
Hoffmann.

3-74

11 1 2 7

W. 26/3 84

W. 26/3 84

Gießung Mühlstein

Einleit. 4. m. 1. v.

Bei den Herrn Gemeinde Mitgliedern.

Mr. Beyer.

Gießung

Gießung und abgeben von
26. und von 26/3. 84.
des Gemein. Posten.

Gießung und abgeben von
Meinhard, den 27/3. 84
des Gemein. Posten
H. The

Gießung und abgeben
Klangel, den 28/3. 84
des Gemein. Posten
H. The

Gießung von 30 3/4
des Gemein. Posten
Kochberg

Gießung von 1/4. 84. des Gemein. Posten
Baum

Gießung 3/4 84 Schopf

Gießung 3/4 84 Marx

Abdruck
S.

Sankt Augustin, den 15. Januar 1886.

Wb. 3. g. A. W. III 121

Wb. 4. g. A. W. 753.

Wie das folgt sind in letzter Zeit von den Anwohnern
Kaufgruben nach Altschmiedemann angelegt worden,
zu denen nicht ein wissenschaftlicher Fundament, sondern
das Wunsch nach Gewinn vorantritt, gegeben ist.
Die durch die Grabungen dieser Art das allgemeine
staatliche Interesse an der Befestigung der Kunst.
Denmalen gefährdet und oft auf eine ungehörige
Weise verflüchtigt, sowie auch die Kunstgegen-
stände veräußert wird, so ist es vorant zu
gegenwärtigen Lage der Verhältnisse zu stellen,
diesem Mangelstände mit allen zu Gebote stehenden
Mitteln entgegenzutreten.

Wir bestimmen daher, dass in allen Fällen in
denen es sich um die Grabungen handelt
sich der Anwohner der Gemeinde und der
Verwaltung fände, vor Beginn der Grabun-
gen unter der Leitung der Verwaltung
Anstände an und vor sich zu lassen ist. Nach-
dem insoweit das Conservator der Kunst.
Denmalen Gelegenheit zur Ausübung seiner
Aufsicht auf die einzelnen Fälle gegeben
worden ist, und somit als nötig die persön-
liche Leitung der bezüglichen Arbeiten, so-
wie die Befestigung evtl. Fundamente vorzuziehen
ist, werden wir es abt. unter Aufstellung
der der Verträge aufzuführenden Bedingungen.

157 3-72

Die Vorname der Abgräbungen ganzseitigen
für gg. wiesen wir (an die Locellenzangang)
argubant, Die Tzuan unterstellten Wunsal-
tingbergern, soweit diefallen für diese
Angulagenzeit in derzeit kommen, ga-
fälligt mit aufgründet der Anweisung
zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft pp. Der Minist. Der geistl. gg. Angul.
gg. Lucius. gg. von Gofler.

An fürnntliche Herren Oberpräsidenten und
den Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

Siegburg, den 3. April 1887.
N: 1867.

Abdruck circulirt br. m. s. r. bei den
Herren Bürgermeistern des Kreisbezirks
Kunstmuseum.

Der Landrath.
gg. Frst. von Pöi.

Herchen, pr. 84 87. N: 380 und eodem weiter der
Bürgermeister
Albertig.

Bitorf, pr. 84 87. N: 572 und eodem weiter der Bürger-
Müller.

Hennef, pr. 84 87. I 838 und eodem weiter der Bürgerma-
Dick.

Uckerath,

Lauthausen, pr. 84 87. N: 565 und eodem weiter der
Bürgermeister.
J. D.
Der Pol. Bürgermeister
Schmitz.

Ruppichterath, pr. 84 87. N: 367 und eodem weiter der
Bürgermeister
Beul.

Menden, pr. 84 87. N: 80 und eodem weiter der
Bürgermeister von Menden.

Ministerium der geistlichen
Unterrichts- und Medicinal-

Angelegenheiten;

U. II. N^o 2224^{II}

Berlin, den 12. Juli 1886

Der Director der Ringen, Gräbten
Anforderungen in der aus dem wissenschaftlichen und
gesamten Leben für wissenschaftlichen Zweck ist im
Kübelung und Förderung der Wissenschaften
maler in der wissenschaftlichen Arbeit in der Folge
im Befähigung der wissenschaftlichen Arbeit an
der Exaltation resp. der wissenschaftlichen Arbeit in der
Führung eines längeren wissenschaftlichen Werkes an der
Festsetzung aller Verhältnisse zu dem materialen
Werk der in einzelnen Fällen gemachten Einsichten
Die Gegenstände letzterer Art werden wenn sie
in der Wissenschaft sein sollten, von dem Staat
oder dem Provinzial-Museum, oder einzelnen
wissenschaftlichen Werken angekauft und in der
wissenschaftlichen Sammlung festgesetzt werden als
Eigentum der Handlung gegenüber den künftigen
Einkauf der Wissenschaft. Derzeit die Exaltation
der Denkmäler welche in öffentlichen Gebäuden
sind, ist von der Exaltation der Denkmäler
L. I. 5. 34 ff. wird eine geeignete Anweisung der
staatlichen und kirchlichen Behörden für die in dem
Raum der Urban, Gegenstände und Material
Geld in der Folgezeit anzuwenden. Die Provinz
Gegenstände der in der Provinz Denkmäler sind in
ihre Verfügung der Wissenschaft einbezogen aber auf
ihre wird die Wissenschaft der in allen
Provinzen der Staat wissenschaftlichen
Werken, Gesellschaften pp. ist mit Erfolg vor zu sein
für, welche Entwürfe der Wissenschaft und der

Amphioxus *bigutt.* *Unterwiesl?*
im *Meinl. Angl. Expositum*
N. d. g. u. v. N. N. 1

Ms. A. 9. 9. 16.

[illegible]

X 3-7 g.

IV. 1-3-5

inzwischen hat die Commission der Rumpel-Knaben
Gelegenheit zur ständigen Forderung der
einzelnen Fälle gegeben, woraus, wenn, so
allnötig, die persönliche Leitung der be-
züglichen Arbeiten, sowie die Lieferung der
stündigen Summen vorzuziehen ist, was
nicht eventuell in der Aufstellung der der
aufgestellten Bedingungen - die Kosten
der Aufgrabungen einzuführen.

Gründung des Rammens, das die Ein-
gangsbrücken des Kanals des Kanals als
von besonderer historischer und wissenschaftlicher
Bedeutung anzusehen sind, zu deren Erhaltung
als wesentlichen Voraussetzung im besonderen Auf-
trag, die Erhaltung der Erhaltung ist die
Aufsicht ganzlichen oder theilweisen Erhaltung
ist die Aufsicht der Erhaltung der Erhaltung
oder mit der Erhaltung der Erhaltung - ein
Zusammenhang und die Erhaltung der
selben ist die wesentliche Aufgabe der
Erhaltung ist.

regl. §§. 16 u. 30 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August
 1883 für die Kreisverwaltungsprovinzen, §. 56. N. 2.
 Kreis-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die preu-
 ßischen Provinzen, §. 49. N. 2 bezw. §. 53. N. 2. der
 Kreis-Ordnung vom 19. März 1856 und das Land-
 gemeinde-Ordnung vom 19. März 1886 für
 Pommern, §. 56. N. 2 bezw. §. 96. des Kreisver-
 ordnung vom 15. Mai 1856 und das Landgemein-
 de-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz
 §. 71. N. 2 Gesetz vom 14. April 1869 betr. die Ver-
 fassung und Verwaltung des Reichs und
 Provinz Verordnungs-Gesetz, Circ.
 Erlass vom 5. Novemb. 1854. A. H. v. i. N. 1885. S. 9.
 Auch wird durch die Kreis-Ordnung
 1886

vom Insult aller sich anstößend als Mächtige aus
 Menschenkenntnis manchen Thier. im
 Formonimurte im bestimmten Altar? fünf ge-
 schickliche und vorgeschickliche inbegriffene
 Werkmeister: speziell die feinsten Grobheiten
 als Krümmen, Hängen, Krümmen, Krümmen,
 einzelnen Himmeln, Krümmen, Krümmen pp., von
 bei zu brauchen ist, daß nicht selten schon die
 äußere Lage und Anordnung der Grob. in a.
 Werkmeister, auf abgeben vom isom Insult
 im Isom in der Anordnung, für die Erkenn-
 niß der exponierten Krümmenrichtung und in der
 gegangenen Volk. oder Volk. und von
 Wichtigkeit ist.

Es ist notwendig, daß die königlichen Regierungen
sich durch die vorstehenden Anordnungen zu versehen
sollen. Hinsichtlich der Localinspektionen, die könig-
lichen Landräthe, Lokalbauinspektoren und Kreis-
physikmediziner, die Amtsvorsteher, die Forst, Meisen
und Lagersche durch andere geeignete und sonst.
kündige Personen auszuwählen, welche ihnen die
Altkirchenbücher überreicht bekommen. Wappenstein.
Auf den Wappen sind die Altkirchenbücher, an die
Hand geben können, allmählich eine Wappenstein
über das Wappenstein und den Wappenstein und
gepflegt und gepflegt. Kann im Fort-
schreiten der Wappenstein Wappenstein, die Wappenstein,
den zu treffen. Soll in die Wappenstein der
Gemeinden auszuführen lassen und alle Wappenstein
sollen nach der Wappenstein Wappenstein der
in den Wappenstein Wappenstein und Wappenstein Wappenstein
großeren Maßstab, vorüber f. g. besonders die
Wappenstein Wappenstein bleiben, Wappenstein.
Aber auf die Wappenstein zu Tage Wappenstein Wappenstein
gg. die Wappenstein Wappenstein Wappenstein
Wappenstein Wappenstein Wappenstein Wappenstein

Chuvaktane piñt

Suppl. Punkt 11

Liegburg

Siegburg, den 3. Februar 1837
J. N. 626

Abdruck, sirkuliert bei den Herren Kurgen.
man kann das Krupel mit Zugungewand
die künftige Cirkular-Verfügung vom
3. August d. J. S. N. 4588 zur Kenntniss
nehmen und Veranlassung.

Von Landrath
gez. Fr. h. von Loe

Tour?

Herschen Nr 13 8 1/2 d. eodem meritor. Nr 25 1/2. Von Kurgen
gez. Alberty.

Eitorf Nr 9 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
gez. Müller

Kenners Nr 19 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
gez. Dick

Uckerath Nr 15 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
S. N. gez. Pütz

Lauthausen Nr 16 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
S. N. gez. Schmitz

Ruppichterath Nr 19 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
gez. Bauer

Menden Nr 23 3 8 1/2 d. eodem meritor. Von Kurgen
gez. Heuser.

Ministerium der geistlichen
Hochschulen, Ministerial-Verfügung
d. d. 1. 5. 1837

Siegen, den 5. Februar 1837

Demnach ist General-Verordnung der Königl.
Majestät hinsichtlich in der Lage gebracht worden, auf diese
sich nach Möglichkeit der besten Veranlassung nach
dem Maaße der vorhandenen Veranlassung von
verpflichteten oder freigegebenen Stellen nach
gegenseitigen Einverständnis unter Umständen der Ab-
gang solcher Stellen in Veranlassung von
neuerdings für die verpflichteten Stellen
andere sind, zu veranlassen, zu veranlassen, in
Königl. Regierung die Lokalförderung der
Kupf. anzunehmen, sowohl die auf andere Anzeigen
oder auf andere Wege zu ihrer Kenntnis gelangen
in Stellen solcher Veranlassung der verpflichteten
oder freigegebenen Stellen der Königl. Regierung
sogleich Bericht zu erstatten.
Von den so zu ihrer Kenntnis gelangenden Stellen
in welche die Königl. Regierung festsetzt, der
General-Verordnung der Königl. Majestät für
sich direkt Veranlassung geben.

gez. von Gieseler
An die Königl. Regierung zu Köln.

Siegburg, den 26. Februar 1837.
N. 1154

Abdruck, sirkuliert bei m. s. l. bei den Herren Kurgen.
man kann das Krupel zur Kenntnis und Veranlassung

Von reite

Von Landrath
gez. Fr. h. von Loe

4 3-74

11-1-8-7

Indem ich nicht zweifle, daß es bei den Herren,
Gemeinden, Schulverbänden und Stadtkapiteln
und der geeigneten Ausrichtung, im Sinne
derer - Wissen das folgende Material in geeigneter
der Vollständigkeit zu versetzen, verweise ich auf
Excellenz, ganz ergebenst, gefälligst das
Wort zu veranlassen.

gez. von Jgler.

Au den Hgl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen
Rath, Herrn Dr. von Bardeleben, ^{zu} Coblenz.

Sieglung am 15. August 1884

Abdruck enthält b. m. s. l. r. bei den Herren
Hauptmann des Kreis zur Kunstausstellung.

Der Herrschaft.

gez. Jgler von der.

Sehr!

Herchen, pr. 19. 84. N. 822. 7. eodem veritas

Der Hauptmann

Der Hauptmann

gez. Otto.

Seitz, pr. 19. 84. N. 1284. 7. eodem veritas. Der Hauptmann

gez. Müller

Hennel, pr. 19. 84. N. 1988. 7. "

" Der Hauptmann

gez. Dick

Hekerath, pr. 19. 84. N. 983. 7. "

" Der Hauptmann

gez. Kom

Saulhausen, pr. 19. 84. N. 1386. 7. eodem veritas. Der Hauptmann

gez. Eich

Ruppichterth, pr. 19. 84. N. 7. "

" Der Hauptmann

gez. Bauer.

Menden, pr. 19. 84. N. 1988. 7. "

" Der Hauptmann

gez. Heuer.

Ministerium für Landwirtschaft.Bonnener und Lippstadt.Dec. 1:41 de. 1888Berlin, den 3. August 1888.

In Aufzeichnung, daß bisher an vielen Stellen
 Aufgrabungen von Denkmälern der Vorzeit in der
 That und darüber für wissenschaftlichen Zweck
 nutzlos Weise vorgenommen, und zahlreiche
 bei diesen sowie bei anderen Gelegenheiten gesun-
 dene Altresten durch unvorsichtige Behandlung
 zu Grunde gegangen, oder doch mehr oder weniger
 beschädigt sind, hat dem Herrn Minister des geistlichen
 Unterrichts, und Medizinal. Angelegenheiten Herr-
 schung gegeben, für die Herausgabe eines kleinen
 gemeinschaftlichen Anweisung für das Aufheben
 bei Aufgrabungen, sowie zum Conserviren von
 und sonstigen wissenschaftlichen Altresten Sorge zu tragen.

In fragliche Schrift, welches unter dem Titel, "An-
 weisung Altresten auszugraben und aufzubewah-
 ren" in der Verlags des kaiserlichen Hofverlags
 von E. P. Mittler in Lohr Hochstraße Nr. 68-70 erschienen
 ist, gibt nach kürzestem chronologischen Überblick über
 die vorgeschichtlichen Zeitabschnitte mit einer Ab-
 sicht über die wichtigsten Arten der vorgeschicht-
 lichen Altresten eine Unterweisung in Betreff

3-7 g.

~~IV-13-2~~

der

des meistigsten, bei Auffindung und Befreiung des
selben zu bewerkstelligenden Anstalten, alsdann eine
Anweisung zur Untersuchung des Fundstätten und die
Anleitung zur Conservierung des Fundstätten sam
Anfang mit Kiergen und Leugabogen. Das Fund des
Wahrs beträgt für ein Baumglas in einfacher Auf
stellung 40 f und für ein solches in besserer Aufstel
lung 60 f.

In einer möglichst weite Verbreitung deselben in
Interesse der Sache sehr empfehlenswert, be
zogen auf die königliche Regierung die Oberst
posten alle postigen Anstalten, welche bei Meliorati
onen in der Lage kommen, auf solche, oder vorzugs
weise Fundorte und Alterthümer zu setzen, auf das Ma
ß hin gesälligst aufmerksam zu machen.

Das Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Im Auftrage
gez. Michellij

An die königliche Regierung zu Köln I 9564 24. Nov. 1888 Nr. 1248 und eodem verhandelt wird.

Köln, den 22. August 1888

Abdruck erhalten für Hofrathsgaben zur Kennt
nisnahme und weiteren Mittheilung an die Provinz

unter

unterstellten Bürgermeister.
Königliche Regierung.
Abteilung für lokale Anstalten, Domänen und Forsten.

G. D.
gez. Meier

An den königlichen Landrath, Herrn Freiherrn von
Loe, Hofrathsgaben Heiburg. C. F. 1381

Heiburg, den 30. August 1888
Nr. 4969

Abdruck circulirt beim s. l. r. bei dem Herrn
Bürgermeister des Ortes zur Kenntnissnahme

Der Landrath

gez. L. v. Loe

Loos.

und am 8. 9. weiter nach Eitorf

Der Bürgermeister
gez. Lichtenhals

Der Bürgermeister
gez. Meier.

Heikrath, den 11. 9. 88 Nr. 1018 und eodem weiter

Der Bürgermeister
gez. Kopp.

und am 12. 9. 88 Nr. 1866 und eodem weiter

Der Bürgermeister
gez. Dick

Am dem Königl. Landrath Herrn Just. v. Löbbeck
nachgebornen zu Siegburg. N. 10440

Liegburg, Inn 22 Jun 1894.
N^o 3590.

Abdruck eines Briefes br. m. s. l. v. bei dem Herrn Livvogn.
müßte das Kommando zur Kenntnis kommen.
Im Landwehr
yon: F. v. Loe.

Yours

Kennkirchen pr. 4/7 90 N: 948 x Glasf. mit Wasser
Der Bröcker:
grün: Lössen
Neuden pr. 6/8 90 N: 1603 mit Glasf. mit Wasser

2313. 1900. No. 1775
Kinniput Sub. Fumiv. D

L. Stulldorf
 Lovell, Jan 6. Mary 1900.

IP 6 623.

[illegible]

Der Herrmann wünscht es sich, die Gemeindefürsorge zu veran-
stalten, daß Kommünen, die nicht in der Lage sind, selbst
für eine zweckentsprechende Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu
sorgen, in die staatliche Verwaltung übergeben können.
Es verweist in dieser Beziehung auf das im Gesetz 4 des Königs
erlassene vom 3. März 1832 (s. oben:) Gesetz.

In Northwesterly.

guz: Braunbehrer.

Dem Herrn Herrn Regierungsrath "Freiherrn von Coln.

"Прогнозирования" Гроздков.

Coln, Jan 23. Solov'z 1900.

A. 4786.

Uebersicht zur Kunstschiffbaukunst.

Ein in Livingsworths zur Kirche mit Bestätigung ist besonders wichtig
werden.

Der Fürst von Leiningen-Westerburg-Linsingen Altköniglicher Kiefer Hofkammerer
zu Leiningen
in

3-7 June

13.27.

Von dem Königl. Landrath Herrn F. v. S. v. Siegburg. St. 10440

Siegburg, den 22.
N. 3590.

Obpf. v. Siegburg. St. 10440
mit dem Landrath
v. Siegburg. St. 10440

Tour

Kernkuchen pr. 4/7 90 N. 948 & Glas v. Siegburg
Neudorf pr. 6/8 90 N. 1603 mit Glas v. Siegburg

Pr. 313. 1900. N. 1775
v. Siegburg. St. 10440.

Pr. 313. 1900. N. 1775
v. Siegburg. St. 10440.

II 6 623.

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775
v. Siegburg. St. 10440.

Pr. 313. 1900. N. 1775
v. Siegburg. St. 10440.

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Pr. 313. 1900. N. 1775

Oberr. Gräflich-Lich-Pfünzinger.
F. No. 19763. Coblenz, den 20. December 1900.

Das Gesamtergebnisse überaus ist Abschrift eines Besam.
buch des Hauptwirts des Amtes von Altmühlw.
Anwiesen im Pfandbuch vom 15. J. 1766; ferner die
pfändt der Klüppelung des Farnsings. Deren Antwort
vom 3. 10. 1766. zu dem Kenntnis, in dem ist unfaßlich,
wegen des Unrichtig der neugeantworte Besamung zu
dem Amte des Altmühl zu machen lassen.

Für Wartmützig
ung. o. b. v. v.

Mr. San Juan Baptista y San Juan in Col.

Von Bayernmühl, Kr. Pf. Land
A. 5266.

Cöln, Jan 22. Fannar 1901.

*Klassik ist nicht Klassik! Der Antiquar hat es schon
zu den Exlibrispersonnen hinzugefügt.*

Sie unförmliche Kunst von Altmücken ist gar sehr
verlängert die Länge unserer Trauerzeit.

Truncaticephala

per 31.1.07. A 475 Memo

W. 5/2/1901

n 598.

Wrote

4

Lou
 Lou Gorman Louw-mey

Fr.

Apr 26

Kopfschrift.

Nur Minister

London 18.64. Den 12. April 1906.

Für christlichen, Kultur- und

und Bildungsanstalten.

U. II a No. 7150 U. I H.

Seiner Allergnädigsten Laßselben nachstehend nachgezeichneten,
Oberr. Minister des Reichs und Königs über
alle in der Kaiserlichen Verwaltung stehenden christlichen und
kulturellen Anstalten in der Kaiserlichen Verwaltung
begibt sich nach dem in der Kaiserlichen Verwaltung
den, in der Kaiserlichen Verwaltung stehenden
Kopfschrift des Reichs ist mit nachgezeichneten.

In Anbetracht.

von. Weier

Im Auftrag des Ober. Reichs. Minister in Coblenz.

Ober. Präsident des Reichs. Minister. Coblenz, den 25. April 1906.
Nr. 9630.

Kopfschrift übergeben ist dem Reichs. Minister in Coblenz
nachstehend nachgezeichneten, mit dem Reichs. Minister in Coblenz
soll nachstehend nachgezeichneten, mit dem Reichs. Minister in Coblenz

von. H. v. Schorlemer

Im Auftrag des Reichs. Minister in Coblenz.

Sp. 15.

Ober-Präsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 22. April 1907.

Nr. 9408.

Eigenhändig!

Es hat sich für mich die Notwendigkeit ergeben, über besonders bemerkenswerte Ereignisse innerhalb der Provinz, gleichviel welches Ressort bei diesen Ereignissen zunächst beteiligt ist, sofort Kenntnis zu erhalten. Bezüglich des Auffindens geschichtlicher oder vorgeschichtlicher Altertümer bewendet es insofern bei meiner Verfügung vom 25. April v.Js., Nr. 9630, als mir alle irgendwie bedeutenden Funde dieser Art umgehend mitzuteilen sind. Hinsichtlich der durch den Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 24. Dezember 1901 II^a 9736, getroffenen, im Wesentlichen auf polizeilichem Gebiet liegenden Angelegenheiten bleibt die Verpflichtung Euerer Hochwohlgeboren, dem Herrn Minister unmittelbar Bericht zu erstatten, unberührt. Aber auch mir ist von Ereignissen dieser Art sofort Kenntnis zu geben. Ueber den Rahmen der vorerwähnten, auf archäologischem bzw. vorwiegend landespolizeilichem Gebiete liegenden Angelegenheiten hinaus muss ich den grössten Wert darauf legen, über alle hervorragend bedeutsame Ereignisse der verschiedensten Gebiete - ich weise hierbei M.A. auch auf Unglücke, die sich im Bergbau, dem Eisen- und Schifffahrtsbetrieb ereignen - sofern sich die Ereignisse in der Rheinprovinz abspielen, auf das Schleunigste unterrichtet zu werden. Um die durchaus erforderliche Schnelligkeit der Berichterstattung zu sichern, wird es unerlässlich sein, dass Euere Hochwohlgeboren die Landräte und Bürgermeister bzw. staatlichen Polizeiverwalter der Stadtkreise ersuchen, diese Berichterstattung unmittelbar an mich und zwar stets auf telegraphischem Wege, geeignetenfalls unter Vorbehalt telegraphischer oder schriftlicher Ergänzung der ersten Meldung zu bewirken. Euerer Hochwohlgeboren empfehle ich dabei, gleichzeitig und gleichartige Berichterstattung an Sie selbst anzuordnen, schon um dem erwähnten Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 24. Dezember 1901 Ihrerseits genügen zu können. Auf diese Weise erhalten Euere Hochwohlgeboren auch von der Berichterstattung der Kreisbehörden nach Massgabe

meiner obengedachten Verfügung vom 25. April 1906 Kenntnis und können Ihrerseits von einer entsprechenden Anzeige an mich absehen, sofern Ihnen anderes oder eingehendes Berichtsmaterial hinsichtlich der Funde nicht vorliegt.

gez. Frhr. von Schorlemer.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Köln.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 29. April 1907.

A² Nr. 540.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Sie unter Anschluss des Erlasses vom 25. April 1906 J.Nr 963 zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung. Eine sofortige und zuverlässige Berichterstattung mache ich zur besonderen Pflicht.

Der Erlass vom 24. Dezember 1901 II^a 9736 ist durch meine Verfügung vom 3. Januar 1902 A 25304 mitgeteilt worden. Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

J. V. (gez.) Fink.

An den Herrn Landrat zu Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 10. Mai 1907.

II.J.Nr 3605.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11.7. 1905 J.Nr 4463 zur Kenntnis und Beachtung. Die Verfügung vom 3. Januar 1902 A 25304 ist Ihnen unterm 10. Januar 1902 J.Nr mitgeteilt worden.



An den Herrn Bürgermeister

zu.

Siegburg-Mülldorf

3 - 7

Abgepr.

Löwen, den 15. Januar 1886.

W. 2. y. O. U IV 121.

W. f. L. II/III 753

Windroff sind in letzter Zeit von Stuben- und Hausarbeiten auf Altstädten umgestellt worden, zu denen nicht eine auffällige Zu- kunft, sondern nur ein Aufbruch nach einem neuen Leben gegeben ist. Der Zweck dieser Arbeiten ist es, das alte Gebäude in eine neue Form zu bringen, die es in der Lage setzt, die Anforderungen der Gegenwart zu erfüllen. Die alten Gebäude sind oft in einem Zustand der Verfallung, die es notwendig ist, sie zu renovieren. Dies ist, soweit es die gegenwärtige Lage der Dinge angeht, die einzige Möglichkeit, die alten Gebäude zu erhalten, die für die Zukunft von Bedeutung sind.

Wir bestimmen daher, daß in allen Fällen in denen es sich um die Erneuerung der alten Gebäude handelt, die Eigentümer der Gebäude die Kosten der Erneuerung zu tragen haben. Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Erneuerung der Gebäude in der Weise zu betreiben, daß die alten Gebäude in der Lage sind, die Anforderungen der Gegenwart zu erfüllen. Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Erneuerung der Gebäude in der Weise zu betreiben, daß die alten Gebäude in der Lage sind, die Anforderungen der Gegenwart zu erfüllen.

Es ist zu wünschen, daß die Erneuerung der alten Gebäude in der Weise betreiben wird, daß die alten Gebäude in der Lage sind, die Anforderungen der Gegenwart zu erfüllen.

Dr.

meiner obengedachten Verfügung vom 25. April 1906 Kenntnis und können Ihrerseits von einer entsprechenden Anzeige an mich absehen, sofern Ihnen anderes oder eingehendes Berichtsmaterial hinsichtlich der Funde nicht vorliegt.

gez. Frhr. von Schorlemer.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. April 1907.

A² Nr. 540.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Sie unter Anschluss des Erlasses vom 25. April 1906 J.Nr 963 zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Eine sofortige und zuverlässige Berichterstattung mache ich zur besonderen Pflicht.

Der Erlass vom 24. Dezember 1901 II^a 9736 ist durch meine Verfügung vom 3. Januar 1902 A 25304 mitgeteilt worden.
Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

J. V. (gez.) Fink.

An den Herrn Landrat zu Siegburg.

Der Landrat:

Siegburg, den 10. Mai 1907.

II. J. N^o 3605.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11.7.

1905 JUNE 4463 zur Kenntnis und Beachtung.

Die Verfügung vom 3.^{te} Januar 1902 A 25304 ist Ihnen unterm 10.

Januar 1902 J.N2 mitgeteilt worden.

Bürgermeisteramt Menden
Zt. Siegburg-Mülldorf
Eing.: 13. MAI. 1907 *
P. R. No. 3338

An

den Herrn Bürgermeister

Liegburg-Mülldorf

3 - 7

Cheswright.

Lowell, June 15. Formosa 1886.

M. S. y. O. U IV 121.

Mr. f. L. π/III 753

Kindersold sind in letzter Zeit von Arbeits-
nachlasswahrnehmung auf Arbeitsstätten umgestellt
worden, zu denen nicht eine ausschließliche Zu-
weisung, sondern der Arbeitsnachlass nach Gewerbe-
leistung gegeben ist. Der Zweck Arbeitsnachlass
dieser Art ist das allgemeine Fortschritt der
Gewerbeentwicklung der Gewerbeentwicklung
und oft eine ungesetzmäßige Verflechtung von
nützlichen Gewerbeunternehmen herbeizuführen, so
ist, soweit es die gewerblichen Lage der Gewerbe-
entwicklung gestattet, diesen Arbeitsnachlass mit allen zu
habenden Mitteln nutzbringend zu gestalten.

Wir bestimmen ferner, daß in allen Fällen in denen es sich um Anbaugebäude auf fiskalischem Terrain der Domänen- und Forstverwaltung handelt, von Beginn der Anbaugebäude mit der Anlage eines oberhaltenden Kunstwerks an mit der Zeit zu verfallen ist. Kunstwerke im vorerwähnten Sinne unter der Kunstwerke der Galaxie zur Unterhaltung auf die einzelnen Fälle gegeben werden ist, sind ferner als nötig, die personellen Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Befehl. Ein Punkt hervorzuheben ist, dass die Kunstwerke der Forstverwaltung der Forstverwaltung, die Forstverwaltung der Anbaugebäude zu verstehen.

chw. 30. wofür wir (an die Huzallanzen: ganz) vergabene, die Töne in der ersten Annahme der-
ganz, sondern in der ersten Annahme der ersten

Dr.

Dem Kaiserlichen Land-Conservator der Provinz
niederrheinischer Provinz zu den unterzeichneten
die eingekommene Stelle zu vergeben worden ist, und, sowie
als nöthig, die personellen Leitung der bezüglichen
Arbeit, sowie die Beförderung der unterzeichneten
vorgesehen ist, werden wir - nach unserer Auffassung
der die Vorfälle betreffenden Sachverhalte, - die
Voraussetzungen der Aufhebung der Angelegenheiten.

Es ist demnach zu bemerken, daß die eingekommene
Stelle dem Kaiserlichen Land-Conservator der Provinz
niederrheinischer Provinz zu vergeben worden ist, und, sowie
als nöthig, die personellen Leitung der bezüglichen
Arbeit, sowie die Beförderung der unterzeichneten
vorgesehen ist, werden wir - nach unserer Auffassung
der die Vorfälle betreffenden Sachverhalte, - die
Voraussetzungen der Aufhebung der Angelegenheiten.

nachgl. §§ 16 und 30 Zuständigkeitsgesetz vom 1. März
1883 für die Provinz der Rheinlande, § 50 Nr. 2
Höchstens vom 30. Mai 1853 für die Kreis-
Verordnungen, § 49 Nr. 2 bezw. § 53 Nr. 2 der Kreis-
Verordnungen vom 19. März 1856 und der Landes-
Verordnungen vom 19. März 1886 für die Kreis-
Verordnungen vom 15. Mai 1856 und der Landes-
Verordnungen vom 23. Juli 1845 für die Kreis-
Verordnungen § 71 Nr. 2 Gesetz vom 14. April 1869 betref-
fend die Verfassung und Verwaltung der Kreis-
und Provinz-Verordnungen - Holstein, -

Kilow. - Gesetz vom 5. November 1854. Nr. 1. L. d. v.
p. 1855. 8. 2 -

Die Stelle zu vergeben und die Rückgabe auf ihren

der Provinzial-Verordnung.
Nr. 571.

Coln, den 30. Juni 1907.

Aufgefordert wird der Provinzial-Verordnung
nachgl. §§ 16 und 30 Zuständigkeitsgesetz vom 1. März
1883 für die Provinz der Rheinlande, § 50 Nr. 2
Höchstens vom 30. Mai 1853 für die Kreis-
Verordnungen, § 49 Nr. 2 bezw. § 53 Nr. 2 der Kreis-
Verordnungen vom 19. März 1856 und der Landes-
Verordnungen vom 19. März 1886 für die Kreis-
Verordnungen vom 15. Mai 1856 und der Landes-
Verordnungen vom 23. Juli 1845 für die Kreis-
Verordnungen § 71 Nr. 2 Gesetz vom 14. April 1869 betref-
fend die Verfassung und Verwaltung der Kreis-
und Provinz-Verordnungen - Holstein, -

Kilow. - Gesetz vom 5. November 1854. Nr. 1. L. d. v.
p. 1855. 8. 2 -

Die Stelle zu vergeben und die Rückgabe auf ihren

Heinrich. 14/7

Der Landrat
J.-No. 5563

Siegburg, den 16. Juli 1924
5020

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

zur Kenntnis *zur* Beachtung - *mit dem Namen*

Dahm

*L. M. ord.
urp. g. B. O.
§*

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 16. Mai 1924

J.-No. *17/5*

1.) An die

Gemeindekasse

H i e r

Zum Schreiben vom 13. ds. Mts. Nr. 375

Jch bin damit einverstanden, dass für die Dauer
der Erkrankung des Vollziehungsbeamten Schneider
der Hilfsarbeiter Dahm von hier die Vertretung über-
nimmt.

///

17/5

2.) Zu den Akten;

J.V.

[Signature]

[Signature]

60-2

3-7

Königliche Geologische Landesanstalt. Berlin N.4, den 24. Februar 1909.

Nr. 1183 A III, IV.

Zur energischen Förderung der geologischen Erforschung des Vaterlandes bitten wir, den nachgeordneten Dienststellen die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Erinnerung zu bringen, daß der Geologischen Landesanstalt von allen wichtigeren Bodenaufschlüssen (: bei Tief- und Wasserbauten :) und, soweit es sich um Gesteine und Versteinerungen (: fossile Knochen, Muscheln und Schnecken :) handelt, tunlichst unter Beifügung einer Probe sogleich Mitteilung gemacht wird.

(: Unterschrift :)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 30. März 1909.

A 2. 467.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 18. Juli 1905 -A 2.1954 und 10. März 1906 A 2.738- zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister Ihres Bezirks sind beigefügt.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Cöln,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,
den Herrn Kreisbauinspektor in Cöln, Bonn
und Suegburg

frei!

3-7

Handwritten: Liegung, den 2. Juni 1909
Ministerialrat Dr. H. 4489

Handwritten: Die Druck erhalten für die geol. Landesanstalt
24. Juli 1909 4489

Handwritten: Tief- und Wasserbauten, mit dem Bemerkung zu erinnern, daß den
Mitteilungen an die Landesanstalt, soweit es sich um Funde an
Gesteinen oder Versteinerungen handelt, vorzüglich eine Probe
beizufügen ist.

Handwritten: An die Herren Regierungs-Präsidenten in Cöln, Bonn, Mülheim,
Hannover, Göttingen und Münster i. W. (S. 1. 1905 -A 2.1954 und 10. März 1906 -A 2.738- zur Kenntnissnahme und Nachachtung.)
Die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten (S. 1. 1905 -A 2.1954 und 10. März 1906 -A 2.738- zur Kenntnissnahme und Nachachtung.)
Verweisung der Ministerial-Verordnungen (S. 1. 1905 -A 2.1954 und 10. März 1906 -A 2.738- zur Kenntnissnahme und Nachachtung.)

Handwritten: Cöln, den 27. Mai 1909.

Handwritten: Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 18. Juli 1905 -A 2.1954 und 10. März 1906 -A 2.738- zur Kenntnissnahme und Nachachtung.
Mehrabdrücke für die Bürgermeister Ihres Bezirks sind beigefügt.

Handwritten: J. V. [Signature]

Der Landrat
J.-No. 247850

Siegburg, den 23. August 1849

An den Herrn Bürgermeister

zu Niedrigenthaldorf
zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Herabsetzung

J. V. I.
 Von dem besagten verstorbenen 9. Jahrgang von „Sohnrey“
 Derkalerder beschein wir uns, namens des Deutschen Vereins
 R. gierungsassessor.
 Berlin, den 7. August 1902.

J. V. 1

Pohl.

R. gierungsassessor.

Tendenzen im Landwirtschaftlichen Bereich

Einiges ist eingesehen auf das deutsche Wort: Einsinnigkeit, jedoch

Schreyer, Verleihen der zum wissenschaftlichen Forscher für die Be-

streben des Deutschen Vereins.

Das rechtsfertig auch in diesem Jahre die Bitte an Ihre

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mulldorf
Eing.: 11 NOV 1999 *
P. B. No. 7890

3. 11.
 Kreissecretär.

I. Fuchsziger ringrost.

II Zu den Ziffen

S.-Zandorf, den 11. 11. 1909.

Der Bürgermeister.

L. Meißner

Vermischtes.

Die Heimatpflege und die Behörden.

Ueber ein in hohem Grade erfreuliches Eingreifen der Behörden in die Heimatpflege ist aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden zu berichten. Hier hat der Landrat des Kreises Limburg an die Bevölkerung folgenden Aufruf gerichtet, der anderwärts sinnvolle Nachahmung verdient:

„Erfreulicherweise mehrten sich in der letzten Zeit die Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten, die darauf hinausgehen, das Heimatgefühl, besonders bei der ländlichen Bevölkerung, zu stärken, die Heimat wieder lieb und wert zu machen und damit eine die Volkskraft schädigende übermäßige Abwanderung in die großen Städte hintanzuhalten. Zu diesen Bestrebungen gehören auch die Versuche, unseren Dörfern und kleineren Städten wieder ein trauliches Aussehen und einen gemütlichen Eindruck zu verschaffen. Ich habe bereits wiederholt auf die Erhaltung und Wiederinstandsetzung der alten Fachwerkbauten hingewiesen. Heute möchte ich das Interesse auf das Bepflanzen und Beranken der Häuser lenken. Nichts ist so geeignet, den Gebäuden etwas Anheimelndes zu verleihen, als das Bepflanzen mit grünen Ranken. Wo Weinreben oder Obstspalierbäume aus irgend welchen Gründen nicht zweckmäßig oder beliebt sind empfehle ich das Anpflanzen von Schlinggewächsen, z. B. Efeu, Kletterrosen, wilden Wein (Ampelopsis), Pfeifenblumen (Aristolochia), Waldrebe (Clematis). Ganz besonders möchte ich aber die Aufmerksamkeit lenken auf eine japanische Schlingpflanze, die seit einigen Jahren auch bei uns heimisch geworden ist, den „selbstklimmenden wilden Wein“, mit botanischem Namen „Ampelopsis tricuspidata Veitchii gigantea“. Diese schnellwachsende Schlingpflanze hat den großen Vorteil, daß sie keines Spaliers, keines Drahtes oder sonstiger künstlicher Befestigung bedarf, sondern sich an den glattesten

Mauern selbst festhält und ohne jede Hilfe emporklimmt. Eine Schädigung des Mauerwerkes ist ausgeschlossen, da die Pflanze keine Luftwurzeln treibt, wie z. B. der Efeu, die in die Fugen eindringen, sondern sich mit kleinen Saugnapfchen an der Außenfläche festhält. Im Winter fällt das Laub ab, sodaß die Berankung kein Winterversteck für Spinnen oder andere Tiere bilden kann. Ein Exemplar des „selbstklimmenden wilden Weines“ kostet 80 Pfg. bis 1 M. Alle besseren Gärtnereien führen diese Pflanzen. Auf Wunsch ist das kgl. Landratsamt Limburg gern bereit, die Bestellung bei einer zuverlässigen Firma zu vermitteln.“

Cöln, den 15. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

A 2.293.

Abschrift vorstehenden Artikels aus Nr. 17 der deutschen Bauzeitung vom 26./2. 1910 erhalten Sie zur Kenntnis und zur gelegentlichen Verwertung. Mehrabdrücke für die Bürgermeister und den Kreisbaumeister sind beigelegt.

Heinrich

21.3.10
23/240

In den Herrn Bürgermeister

L. Müllendorf

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn
und Cöln.

den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,
die Herren Kreisbauinspektoren in Cöln,
Bonn und Siegburg.

J. V.:

Ooke
L. M. c.
Regierungssass.

Abschrift.

Der Vorsitzende des
Schlichtungsausschusses für
den Landwehrbezirk Siegburg.
H. Mr.

Siegburg, den 7. April 1917

U. M.

den Landratsamt

Der Weststellungsausschuss Cöln hat das Bez. Ldo. Siegburg um Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher im Landwehrbezirk Siegburg gelegenen Ortschaften aufzustellen und umgehend einzusenden.

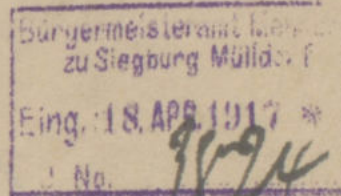
Unterlagen hierzu sind beim Bez. Ldo. nicht vorhanden, weshalb um Ausstellung des Verzeichnisses von dortigen Kreise oder Beifügung eines solchen Verzeichnisses zur Abschriftnahme geboten wird.

gez. G r e b e l.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises.

A. J. Nr. 3154.

Siegburg, den 14. April 1917



Abdruck zur Kenntnis und umgehenden Einreichung eines Verzeichnisses der Ortschaften der dortigen Bürgermeisterei,

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müllendorf

L. Müllendorf

3-7

Der Bürgermeister

Siegburg-Mündorf

den 14. April 1921.

von
Hendrich Siegel
No. 3824

an Herrn Landrat

kurz, daß in fünfzig
Längswohnstätten wohnhaft

Orte zu liegen sind,

- 1/ Brinckhoff, Friedr. Brinckhoff
- 2/ Kammeler, Hermann
- 3/ Holzcar, Karl, Kolbe, Josef
- 4/ Meierhoff
- 5/ Niedermeyer, F. W. Hille
- 6/ Niederpleis, F. P. Brinckhoff
- 7/ Obermeyer, Hermann
- 8/ Litz. Müllerhoff

[Handwritten signature]

Abschrift.

Preußischer Feuerwehrbeirat E.V.
Der Vorsitzende.
Nr. 91/21.

Stettin, den 24. Aug. 1921.

An
den Herrn Oberpräsidenten
in
C o b l e n z.

Die in den letzten Jahren besonders zahlreichen Brände, bei denen unersetzliche Kulturwerte verloren gegangen sind, - es wird an den Brand der Burg Elz und der Burg an der Wupper erinnert - lassen es dringend erforderlich erscheinen, kulturhistorische Bauwerke, wie Schlösser, Burgen, Kirchen mehr als bisher unter besonders guten Feuerschutz zu stellen. Das kann nur geschehen, wenn die hierfür sachverständigen und die im Brandfälle zur Leitung der Löschhilfe berufenen Persönlichkeiten über einen zweckmäßigen Feuerschutz in jedem Einzelfalle sich beraten und den eingerichteten Schutz auch überwachen. Sowohl die Vorstände der Provinzialverbände der freiwilligen Feuerwehren als auch die Gauvereinigungen des Reichsvereins Deutscher Feuerwehringenieure sind gerne bereit, den zuständigen Stellen in dieser Beziehung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wir bitten die Herren Provinzial-Konservatoren, die private Vereinigung zur Erhaltung von Burgen, die Historien und die privaten Besitzer solcher Bauwerke darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der angebotenen Mithilfe ausgiebig bedienen müssen, wenn sie die Verantwortung für die Erhaltung der Bauwerke tragen wollen. Sie werden sich jeweilig an den Vorsitzenden des betreffenden Provinzial-Verbandes oder auch an den Vorsitzenden des Preussischen Feuerwehr-Beirates, Stettin, Mönchenstr. 34/37 zu wenden haben.

gez. Unterschrift.
Branddirektor.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 31. Aug. 21.
D. I. Nr. 955.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnissnahme und geeigneten Veranlassung.

Herwerfung In Vertretung.
gez. Kilburger.
Beglaubigt.
gez. Unterschrift.
Regierungs-
obersekretär.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der

Der Regierungspräsident.
I-J.2846.

Köln, den 13. September 1921.

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen,
die in Frage kommenden Stellen entsprechend zu verständigen.
Ein Verzeichnis der kulturhistorischen Bauten des dortigen
Bezirks ersuche ich mir einzureichen.

In Vertretung.

gez. Budding.

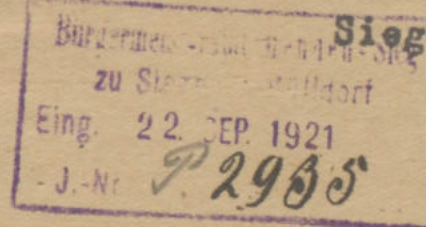
Beglaubigt.

gez. Unterschrift.

Polizeiobersekretär.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
L.Nr 6625.



Siegburg, den 19. September 1921.

Abdruck zur gefl. Äußerung unter Bei-
fügung eines Verzeichnisses der in Frage kom-
menden kulturhistorischen Bauten des dortigen
Bezirks.

Frist 10. Oktober 1921.

J.V. *2935*
Sonnenburg.

An
den Herrn Bürgermeister

3-7 Lgb. Hülldorf.

24/9.21
24 zu dem Akten.

Staatsarchiv.

J.No. 460

Düsseldorf, den 14. Juni 1922.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich Folgendes ergebenst vorzutragen.

Nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 15. Mai 1856 § 46 und der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 § 96 dürfen Kommunalarchive ohne höhere Genehmigung nicht veräußert werden. Trotzdem scheint ein Fall, den ich jetzt im Kreise Erkelenz (Gemeinde Niederkrüchten) feststellen konnte, durchaus kein vereinzelter zu sein, denn es kommt immer wieder vor, dass bei Auktionen in Antiquariaten Archivalien kommunalen Ursprungs angeboten werden. Das Staatsarchiv hat mit Rücksicht auf die in den Kreisen des Regierungsbezirks Köln durchgeführte Inventarisierung der kleineren Archive durch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde bisher geglaubt, von einem besonderen Vorgehen hinsichtlich der Einschränkung jener Bestimmungen absehen zu können. Aber ein besonders aklatanter Fall im Regierungsbezirk Aachen zeigt, dass jede Inventarisierung nutzlos ist, wenn nicht von oben her immer wieder aufs Neue die betreffenden Bestimmungen eingeschränkt werden.

Ich konnte in Niederkrüchten feststellen, dass durch einen nicht beamteten Registrator, Namens Frintop aus Kalenberg bei Call, der schon sehr viele Gemeindearchive in Ordnung gebracht, d.h. offenbar von allen, bzw. nicht mehr kurrenten Akten gesäubert hat, u.a. Gemeinderechnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert mit zahlreichen Anlagen verkauft worden sind, ein Material also, das für die Geschichte einer Gemeinde von unersetzlichem Wert ist. Vielleicht hat er auch im dortigen Regierungsbezirk schon seine unheilvolle Tätigkeit ausgeübt. In Besitz- und ähnlichen Streitigkeiten ist natürlich eine Klärung nicht möglich, wenn die wichtigsten Akten einer Kommunalverwaltung vorher in sinnloser Weise verschleudert worden sind.

An Euer Hochwohlgeboren richte ich daher die ergebenste Bitte, sowohl die Städte, wie die Landgemeinden nicht nur

auf jene Bestimmungen hinweisen zu lassen, sondern sie auch aufzufordern, geeignete Einrichtungen für die dauernde Erhaltung der für die Geschichte und die Rechtsverhältnisse der Gegend wichtigen Dokumente zu treffen. Auch würde dabei die Bereitwilligkeit des Staatsarchivs, Archivalien der Kommunen in Depot zu nehmen, gedacht werden können. Nur durch nachdrücklichen Hinweis auf das Verbot eigenmächtiger Aktenkassation kann das für die Heimatgeschichte und für die Verwaltung wertvolle Material jetzt vielleicht noch gerettet werden.

gez. Redlich
An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Köln, den 23. Juni 1922.

Der Regierungs-Präsident.

I.E. 1814

Abschrift zur Kenntnis.

Auf die über die Vernichtung von Akten usw. ergangenen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Übersendung des gemäß meiner Verfügung vom 13. August 1918-I E 555 II Ang- aufzustellenden Verzeichnisses durch die Herren Landräte an das Staatsarchiv in Düsseldorf, wird aufmerksam gemacht.

Zusatz f.d. Landräte: Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

gez. Graf Adelman

Beglaubigt:

Wesshalingen
Regs.-Büroanwärter.

AL

- a) die Herren Landräte des Bezirks,
- b) die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte.

frei!

3-7

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises.
A.I. Nr. 3326.

Siegburg, den 6. Juli 1922.

3800 P

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. August 1918 Nr. A 7440.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Lüftung-Waldorf

10/7.22.
Zu San Akkum.
F. H.

Gemeindekasse Sieburg-Mulldorf, den 28. August 24.
Menden (Sieg)

К. Н.

Dem Herrn Bürgermeister hier

Siegburg

~~nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung~~
~~überreicht — zurückgesandt.~~ *Neu Hally*

überreicht — zurückgesandt. Dem Volk. Brauns Kneiser sind für die Handlung.
Lafette sehr rückständige Kneiser, welche am 15. Rückgriff d. H. fällig waren
und Gelder der Gemeinde Brauns zur Durchführung der Handlung
übergeben worden. Dem Volkziefungsbrauns sind zur Durchführung
8 Tage Zeit gegeben worden. Es handelt sich in Brauns um
257 Rückstände. Die Durchführung einzelner Handlungen in
den 8 Gemeinden der Eingemeindung, bei welchen über 2000
Kneiser in Frage kommen, wurde bereits aufgeführt & Thonke
in Brauns aufzuweisen. Der Volk. Brauns Kneiser gibt nicht
an, in dieser Zeit die Rückstände nicht einmal erledigen zu können.
Die Handlungen bezüglich der Kneiser müssen aber unter
allen Umständen innerhalb Monatsfrist erledigt werden,
Wiel

weil die Nachtkamern monatlich fällig werden und auf
 einem Monat nach dem Tüchtigkeitsbureau Hofaufsichtung über-
 sieht zugänglich ist. Da es sich hier vor allem darum
 handelt, dass eine rechtzeitige und strenge Reue, Beschreibung
 der selben Reue, Labotage entgegenzubringen sind auch
 Ordnung in die Tüchtigkeits zu bekommen, wozu wir die Reue
überdies nötig geheimen, Beauftragte ist für den den
 Holz. Geometrischer Plan der vorübergehenden Aufstellung eines
 Festen Baugabau, da er allein nicht fertig werden kann.
 Weil auch die Nachlässigkeit der zugehörigen Eingangs-
 Reue die Aufstellung der Gebäude in der Reue Teilweise
 zur Aufklärung eines Aufstiegs sein, dürfte dem Auftrag
 Meistens Holzgebäude sein. Auf manchen die zu zahlender
 Tagelohn für die Aufstiegsbeurteilung der eingeleiteten Kosten
 gedeckt. Es dürfte allerdings nur ein arbeitssamer
 zuverlässiger

zuverlässiger und arbeitsamer Mann bei der Aufstellung in Folge
 kommen. Es wurde hierbei noch, dass 1914 vierteljährlich
 ungefähr 300 Handwerksleute für den ganzen Tag
 durch den Holzgebäudebeurteilung zu arbeiten werden.

Kuen,

Jr. Reue.

Tregburg - Mühlendorf, den 22/8.1924

2. In Bezug auf die in der letzten Sitzung

der in der letzten Sitzung 257 Pfund in der letzten Sitzung
sind bis zur angegebenen Zeit bei Herrn Philon nicht
eingeliefert worden. Die letzten Lieferungen sind
eingeliefert worden. Ich bin die letzten bei der Lieferung
bestehen bleibt, bitte ich um persönliche Feststellung bei
der Lieferung meiner Lieferungen, ob die letzten
eingeliefert sind.

Tregburg - Mühlendorf, den 29/8.1924

Schneider

H. - Schmidt.

Der Bürgermeister

1209 P Siegburg-Mühlendorf
den 7. April 1926

Kolpinggesellschaft

Der Landrat und Vorsitzende
des Ausschusses des
Kreisverbandes.

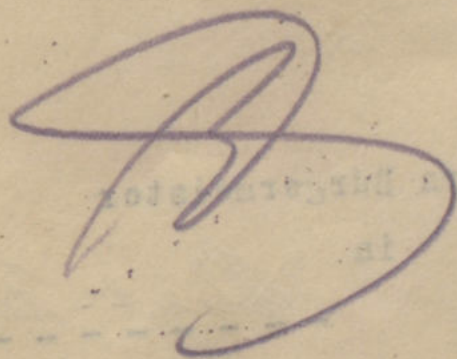
Ref. von

Sehr geehrter Herr

Ich habe die in der letzten Sitzung
eingelieferten 257 Pfund in der letzten Sitzung
eingeliefert worden. Ich bin die letzten bei der Lieferung
bestehen bleibt, bitte ich um persönliche Feststellung bei
der Lieferung meiner Lieferungen, ob die letzten
eingeliefert sind.

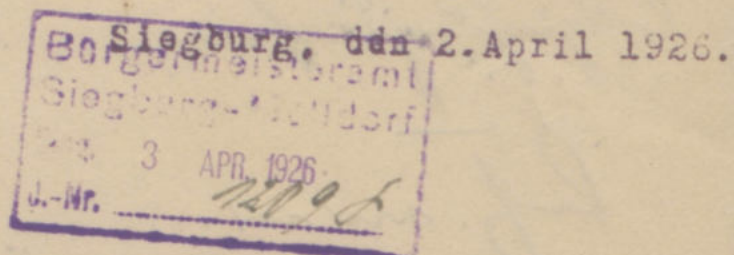
Die Kolpinggesellschaft, welche
im Rechnungsjahr 1925
2400-Mark betragen haben
in der Gemeinkasse

Die Kolpinggesellschaft, welche
im Rechnungsjahr 1925
2400-Mark betragen haben
in der Gemeinkasse



Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Siegkreises.

A I Nr. 2799



Um einen Ueberblick über die Regelung des
Vollziehungswesens in den Landgemeinden im Siegkreise
zu gewinnen, ersuche ich um Beicht bis zum 10. ds. Mts.
cb

- a) in der dortigen Bürgermeisterei ein besonderer Voll-
ziehungsbeamtet hauptamtlich angestellt ist, und
bejahendenfalls, nach welcher Gruppe er besoldet
wird;
- b) oder die Vollziehungsbeamteten - Geschäfte nebenamt-
lich versehen werden, und gegebenenfalls, durch wen
und gegen welche Entschädigung.

Des weiteren ersuche ich anzugeben, von
die Vollziehungsgebühren zufließen und welche Höhe
sie im Rechnungsjahre 1925 erreicht haben.

Dr. Wessel.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegt-Mündorf

8-3

12. 10. 26. Krüger
12. 11. 26. Kuttler
12. 10. 26. Korkel
13. 10. 26. Korkel
13. 10. 26. Korkel

Gemeindekasse Menden (Sieg).

Siegburg-Mülldorf, den 11. 10. 26.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 11. OKT. 1926
J.-Nr.

Der Vollziehungsbeamte Schneider nimmt seinen
Furlauf. Wollte man ihn bis zum 28. d. Mts.
die Führung der Meier, Rückwärts kann
während dieser Zeit unmöglich führen. Da muß die
Kasse immer für sich stehen und die Gemeinde die
Führung führen.

Es bitte die Ratzebeamtin mit der Vertretung
beim Furlauf der Vollziehungsbeamten. Geht
während obiger Zeit zu beauftragen.

Klein.
H. Meier

Jura Bürgermeister

Klein.

Der Bürgermeister

J.-Nr.

Siegburg-Mülldorf, den 12. Oktober 1926

1.) Ich ordne hiermit an, dass die Polizeibeamten während
der Zeit seiner Beurlaubung den Vollziehungsbeamten Schneider
zu vertreten haben wie folgt:

Für Siegburg-Mülldorf Hilfspol. Beamter Enkel

" Bülsdorf & Niederpfeis, " " Franken

" Hangelar & Holzlar, Pol. Betr. Assistent Kurscheid

" Ober- & Niedermenden, Krim. Betr. Assistent Müller
& Meindorf

" Fr.-W.-Hütte, Polizei-Assistent Wisser

Die genannten Beamten haben die Einziehungs-Aufträge bzw.
Pfändungs-Befehle bei der Kasse in Empfang zu nehmen und die
eingezogenen Beträge in das Abrechnungsbuch einzutragen und
wöchentlich zweimal abzuführen.

///

2) Umlaufend bei den Herren Polizeibeamten der Bürger-
meisterei zur Kenntnis und Beachtung.

Meyer

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses
des Siebkreises
A. I. Nr. 5288.
Siegburg, den 16. Dezember 1924
19. 12. 1924
P. 5601

Seitens verschiedener Gemeinderentmeister des Kreises wird
fortgesetzt Klage über unzureichende Zuteilung von Hilfskräften
für die Gemeindekassen geführt. Auch wird von ihnen darauf hin-
gewiesen, dass die Qualifikation der zugewiesenen Hilfskräfte viel-
fach zu wünschen übrig lasse. Anstatt im Kassenwesen voll ausgo-
bildete Kassengehilfen, wie sie bei den Gemeindekassen unbedingt
benötigt werden, wies man ihnen Verwaltungsgehilfen, die ledig-
lich Büroausbildung genossen hätten oder gar Hilfskräfte, die
überhaupt nicht über eine ordnungsmässige Ausbildung verfügten,
und Lehrlinge zu und rechnet ihnen diese als vollwertige Kräfte
an.

Denn auch die schwierige finanzielle Lage der Bürgermeiste-
rien es zu einer zwingenden Notwendigkeit macht, sich hinsicht-
lich der Zahl der beschäftigten Angestellten die äusserste Be-
schränkung aufzuerlegen und die vorhandenen Kräfte zweckent-
sprechend zu verwerten und auszunutzen, so dürfen doch anderer-
seits den Rentmeistern die unumgänglich notwendigen Kräfte nicht
veronthalten werden, da die Gefahr entsteht, dass die Arbeiten bei
den Gemeindekassen in Rückstand und möglicherweise in Verwir-
rung geraten.

Um einen Ueberblick über die Personalverhältnisse bei den
Gemeindekassen zu gewinnen, ersuche ich mir innerhalb 14 Tagen
zu berichten:

- a) wieviel Hilfskräfte ausser dem Rentmeister (getrennt nach
Beamten, Gehilfen und Lehrlingen) bei der dortigen Gemeinde-
kasse tätig sind, und ob es sich bei den Gehilfen um einge-
arbeitete Kräfte handelt,
-) ob die vorhandenen Hilfskräfte nach Ihrer Ansicht ausreichend
erscheinen,
-) ob seitens des Rentmeisters zur ordnungsmässigen Führung
der Kassengeschäfte die Einstellung weiterer Personen für
notwendig erachtet wird.

An
den Herrn Bürgermeister
in Siegburg

Dr. Nessel

c. Landrat.

8-3

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, d. 22. Dezbr. 1924

J. Nr. 5601

Betrifft: Hilfskräfte der der

Gemeindekasse.

Verf. v. 16. 12. 1924 A I Nr. 5788

Frage a) Ausser dem Ge-

meinderentmeister sind auf der Gemeindekasse beschäftigt

1 Kasseninspektor, 2 Gehülfen und 1 Lehrling;

bei den Gehülfen handelt es

sich um eingearbeitete Kräfte.

Frage b) Die vorhandenen

Hilfskräfte sind ausreichend.

Frage c) Seitens des Ge-

meinderentmeisters wird die

Einstellung weiterer Personen

nicht für notwendig erachtet.

An den Herrn Landrat

u. Vorsitzenden des Kreisaus-

schusses

Siegburg

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Siegkreises A I Nr.

Bürgermeisteramt Siegburg, den 3. Oktober 1924
Eing. 8. OKT. 1924
J. Nr.

Auf den Ministerialerlass vom 24.9. 1924 (Min. Bl. i. Verw. S. 923) betr. verfälschte Rentenmarkscheine mache ich besonders aufmerksam.

4/11 22. 23

J. A.
Herchenbach

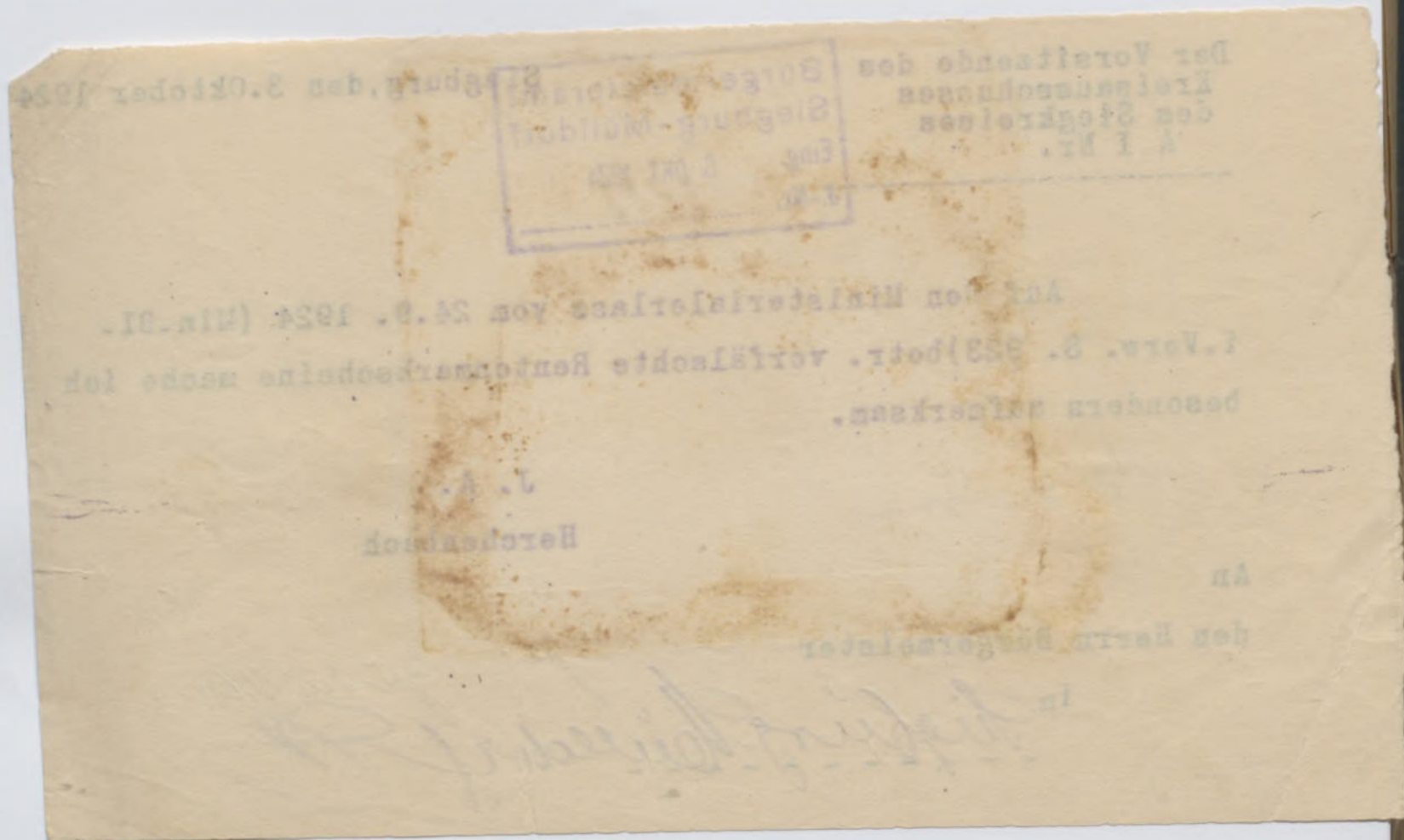
An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

8-3



Vf. d. M. d. J. v. 24. 9. 1924 — I a 752, betr.
verfälschte Rentenmarkscheine.

Auf den Runderl. des Fin.-Min. v. 13. 8. 1924 — I E I 4169 (PrBefBl. S. 284) weise ich besonders hin. Zugleich ersuche ich die Gemeindeverbände und Gemeinden, die ihnen unterstehenden Kassen wegen der Behandlung nachgemachter oder verfälschter Rentenmarkscheine mit gleicher Weisung zu versehen.

Die Pol.-Behörden wollen der Deutschen Rentenbank, Berlin SW 68, Oranienstr. 106/109, von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Rentenbankscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens sofort Mitteilung machen und, sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorlegen, die Rentenbank auch von dem Fortgang des

Abschrift.

Landesfinanzamt Köln.
Abteilung für Besitz- und
Verkehrssteuern.
Pb IV 1930.

Köln, den 18. September 1923.

In letzter Zeit ist vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß Banknoten der Vorkriegszeit zu einem erheblich höheren als den Nennwert in Kauf genommen oder gehandelt werden. Zu Beginn des Monats sollen für einen 1000 M. - Schein 100 bis 200 000 000 M. und darüber gezahlt worden sein.

Ich bitte daher, die unterstellten Behörden unter Bezugnahme auf das "Gesetz betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehenskassenscheinen" vom 1. März 1919 R.G.Bl. 1919 S. 263 - anzuweisen, bei Bekanntwerden von Einzelfällen der Staatsanwaltschaft umgehend Anzeige zu erstatten und, damit der dabei erzielte Gewinn auch steuerlich erfaßt werden kann, gleichzeitig dem Finanzamt Mitteilung zu machen.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Landrat:

A. I. 3857.

Siegburg, den 5. Oktober 23

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Be-

achtung. Die Polizeiorgane sind entsprechend zu verständigen

J. A.

Herchenbach.

In den Akten.
Siegburg-Waldorf, den 16/10.23
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Waldorf

Gr. Wipke 21/10.23.
Gr. Müller 22/10.23
Gr. Enkel 22/10.23

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
G. 2372/24.

Cöblenz, den 11. Dezember 1924.

Abschrift übersende ich mit dem ergebenen Ersuchen um ge-
gefällige Stellungnahme.

Gleichzeitig übersende ich Abschrift einer Eingabe des
Landesgemeindeverbandes - West zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung

gez. v. Sybel.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 17. Dezember 1924.

I. E. 2762.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Stellungnahme
binnen einem Monat.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung
bei.

gez. Graf Adelman.

Beglaubigt:

W. Meisinger
Reg. Büro-Anwärter.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses des
Stadtkreises.
A. I. Nr. 5228.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mulldorf, den 2. Januar 1925.
Ung. 8. JAN. 1925
J.-Nr. 11

Abdruck erhalten die zur Kenntnis und Stellungnahme
bis 10. ds. Mts.

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mulldorf

Gemeindekasse Siegburg-Mulldorf, den 11. 1. 25.
Menden (Sieg)

K. H.

Dem Herrn Bürgermeister hier

Dem

Siegburg

nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung
übermittelt — zurückgesandt.

*Siehe meine Geküßelungsverfügung vom 1. d. Mts.
und die Beschlüsse des Gemeindevorstandes
für die Ausführung derselben.*

Landesverband
der Kommunalrentmeister und
Stadtkämmerer Preußens.

Godesberg, den 12. November 1924.

Die für den Bereich des Regierungsbezirks Trier geltende Geschäfts-anweisung für die Gemeindekassen enthält veraltete und unbrauchbare Bestimmungen, mit denen in der Praxis kaum noch etwas anzufangen ist und die daher unbedingt abänderungsbedürftig geworden sind. Der Landesverband der Kommunalrentmeister und Stadtkämmerer Preußens hat sich wiederholt mit einem neuen Entwurf zu einer brauchbaren Kassenanweisung beschäftigt und hierzu Vorschläge aus der Praxis, die aufgrund von langjährigen Erfahrungen zusammengestellt worden sind, gesammelt.

Der Landesverband ist der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die ziemlich gleichmäßig gelagerten Verhältnisse auf dem Gebiete der kommunalen Kassenverwaltungsbetriebe der Rheinprovinz und aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit eine einheitliche Geschäfts-anweisung für den Bereich der gesamten Rheinprovinz geschaffen und eingeführt werden könne.

Wir bitten dringend diese Anregung in Erwägung ziehen und bei den Besprechungen und Beratungen über den Entwurf zur Geschäfts-anweisung die Vertreter unseres Landesverbandes zuziehen zu wollen.

Landesverband
der Kommunalrentmeister u. Stadtkämmerer
Preußens.
gez. Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident,
I D 1. 2952.

Trier, den 1. Dezember 1924.

Betrifft: Erlaß einer für die ganze Provinz einheitlichen Geschäfts-anweisung für die Gemeindekassen und einer Anweisung für die Überwachung der Gemeindekassen.

Ohne Erlaß

Berichterstatter: Oberregierungsrat Assmann.

Bereits Ende 1922 habe ich einer Anregung von interessierter Seite folgend zur Vorberatung einer Neugestaltung der in meinem Bezirk geltenden Geschäfts-anweisungen vom 30. Juni 1897 bezw. 22. Februar 1911 einen Ausschuß gebildet, der über Anfang 1923 wegen der eingetretenen Zeitverhältnisse seine Tätigkeit einstellen mußte. Der Ausschuß wird nunmehr seine Beratungen wieder aufnehmen und entsprechend der Anregung in anliegender Eingabe auch einen Vertreter des Landesverbandes hinzuziehen. Ich halte es ferner für zweckmäßig, wenn von dort aus eine Vereinheitlichung der betreffenden Geschäfts-anweisungen für die ganze Provinz erstrebt wird, und stelle zur Erwägung anheim, den Herren Regierungspräsidenten entsprechende Anweisungen zu geben und demnächst zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

gez. Dr. Saassen.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

An

die Herren Landräte des Bezirks,

die Bürgermeister der Städte.

frei !

..... Anl.

Der

8-3

Die Möglichkeit zur Einführung fachmännischer Kassenprüfungen liege sich mit geringen Kosten erreichen, wenn sich die Städte und evtl. auch die Landgemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde entweder für das Gebiet der Rheinprovinz oder für jeden Regierungsbezirk zu Kassenrevisionsverbänden zusammenschließen und mehrere Fachmänner zur Vornahme der Revision nach einem bestimmten Plan beauftragen würden. Die Kosten könnten entweder durch einen festgesetzten Jahresbeitrag, der etwa auf die Einwohnerzahl umzulegen wäre, oder durch Zahlung der in jedem Revisionsfall tatsächlich entstandenen Aufwendungen aufgebracht werden. Solche Revisionsverbände bestehen für die Städtevereinigung in Westfalen für die Stadtkassen und im Bereich des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes für die kommunalen Sparkassen, haben sich außerordentlich gut bewährt und werden als unentbehrlich bezeichnet.

Die Kassenpfleger würden durch eine solche Einrichtung einer großen Verantwortung enthoben, behalten jedoch nebenher das Recht und die Pflicht, periodenweise unvermutete Kassenrevisionen vorzunehmen, die sich in der Hauptsache aber nur auf die Feststellung des Kassenbestandes erstrecken brauchen.

Die kameralistische Buchführung bei den Stadt- und Gemeindekassen hat ihre besonderen Wissenschaften und Schwierigkeiten, die es einem Nichtfachmann sehr schwer und oft unmöglich macht, in alle Einzelheiten der gesamten Buchführung einzudringen, wie es für eine gründliche Revision erforderlich ist, während ein Fachmann leichter in der Lage ist, unrichtige Buchführungen und Fälschungen, aber auch eine unordentliche Buch- und Kassenführung bald aufzudecken.

Die Prüfungstätigkeit der Fachleute soll nebenher auch zur Möglichkeit führen, die Buch- und Kassenführung aller Kassenverwaltungen bis in alle Einzelheiten auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, Verbesserungen- Vereinfachungsvorschläge zur Durchführung zu bringen, Maßnahmen, die häufig zu Arbeits- und Personalverminderung zu führen geeignet sind. Auch auf diesem Gebiete können bei manchen Kassenrevisionen Maßnahmen getroffen werden, die wiederum im Interesse der Gemeinden liegen und andererseits die Kosten der fachmännischen Revisionen erheblich vermindern.

Wir bitten diese Anregung auf Zulassung und Einrichtung von Kassenrevisionsverbänden entgegenzunehmen und im Einvernehmen mit den Städte- und Gemeindeverbänden zur Verwirklichung bringen zu wollen.

Wir sind auf Wunsch in der Lage, tüchtige und geeignete Fachleute für diese Revisionstätigkeit zu empfehlen.

Landesverband der Kommunalrentmeister
und Stadtkämmerer Preußens.
Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 15. Mai 1925.
G. 1015/25.

Abchrift übersende ich ergebenst zur Aeußerung bis zum
1. August ds. Js.

I. V.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 22. Mai 1925.
I. E. 980.

Abchrift zur Kenntnis und um Bericht bis zum 15. 7. 1925.
Für die Stadt- und Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Im Auftrage:
gez. Bräschows.
Beglaubigt:

W. Bräschows

Landesverband der Kommunalrentmeister
und Stadtkämmerer Preußens.

Godesberg, den 28. 4. 1925.

Betrifft: Einrichtung von Kassenrevisionsverbänden.

Nach der für jeden Regierungsbezirk bestehenden Geschäfts-anweisung für die Stadt- und Gemeindegassen sind unab-
hängig von regelmäßigen monatlichen oder vierteljährlichen Kas-
senprüfungen nach einer neuesten Ministerialanordnung viermal
im Jahre unvermutete Revisionen der Kommunalkassen vorzunehmen.
Diese Prüfungen werden von dem Bürgermeister oder dessen ge-
setzlichen Vertreter vorgenommen und erstrecken sich in der Re-
gel auf die Aufnahme des Kassenbestandes und die stichweise Prü-
fung der Unterlagen und Beläge an Hand der Kassenbücher. Es
ist ohne weiteres klar und verständlich, daß diese Revisionen,
obwohl sie zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters ge-
hören, nicht mit derjenigen Umsicht, Sorgfalt und Gründlichkeit
vorgenommen werden können, wie es notwendig sein müßte und Amt
und Verantwortungsgefühl erfordern. Die Dienstgeschäfte des
Bürgermeisters sind so vielseitiger Art, seine Aufgaben mehren
sich von Tag zu Tag und nehmen seine Person in so reichlichem
Maße und auf allen möglichen Gebieten derart in Anspruch, daß
für eine gründliche Prüfung der Kassenverwaltung in der Tat
recht wenig Zeit übrig bleibt. Die Prüfung der Buch- und Rech-
nungsführung, der Hilfs- und Nebenbücher und Sollbücher kann
daher in der Regel nur eine dürftige sein. Die Bescheinigung
über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Richtigbefund
der Soll- und Istbestände mit der gleichzeitigen Ueberein-
stimmung der Bücher kann bei solchen hastigen Prüfungen von dem
Kassenpfleger niemals mit einem Gefühl vollster Befriedigung
ausgestellt werden und nur das unbedingte Vertrauen zu der er-
probten Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des Kassenverwalters
läßt den Bürgermeister leichter über dieses Gefühl des Unbe-
friedigtseins hinwegkommen.

Dem gewissenhaften Kassenverwalter sind solche wenig
gründliche Kassenprüfungen nicht sympathisch, ihm ist es lieber,
wenn der Kassenpfleger die Bescheinigung über den Richtigbefund
aus voller innerer Ueberzeugung aufgrund einer sachgemäßen gründ-
lichen Revision vollziehen kann, anstatt häufig hören zu müssen
"Ich unterschreibe und verlasse mich auf Ihre Zuverlässigkeit
und Ehrlichkeit, es wird wohl alles in Ordnung gehen!" Kassen-
revisionen mit solchem Abschluß sind nicht selten und erwecken
bei dem gewissenhaften Kassenverwalter keine angenehmen Gefühle
während sie bei einem oberflächlichen und nicht charakterfesten
Kassenbeamten Gedanken aufkommen lassen könnten, die unter Um-
ständen zu seinem Verderben führen.

Der Landesverband der Kommunalrentmeister und Stadt-
kämmerer Preußens hat sich als Fachorganisation schon seit Jahr
mit diesem Problem der Kassenrevisionen befaßt und hat sich der
Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die jetzige Revi-
sionsart selbst bei dem besten Willen des Kassenpflegers als
ausreichend nicht betrachtet werden kann. Zur Entlastung der
Bürgermeister, zur Sicherheit der Kassenverbände und nicht zu-
letzt zur Durchführung von Vereinfachungs- und Verbesserungs-
grundsätzen erscheint es unbedingt notwendig, die Kassenprü-
fungen durch tüchtige und erprobte Fachleute ausführen zu las-
sen.

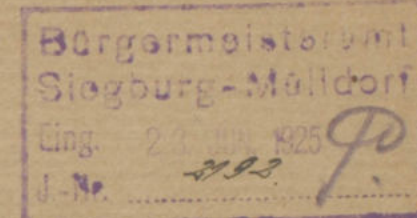
Die

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

8-3

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr.3449.

Siegburg, den 16. Juni 1925



Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme und mit
dem Ersuchen um Aussprechung bis 1. Juli 1925.

Dr. Weasel.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Müllendorf

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr. 7664.

Siegburg, den 31. Dezember 1925
Bürgermeisteramt
Siegburg-Müldorf
Eing. 8 JAN. 1926
J.-Nr. 57 P

Wie bei den in der letzten Zeit stattgefundenen Revisionen der Gemeindekassen festgestellt worden ist, haben zahlreiche Gemeindekassen ihr Guthaben ganz oder teilweise bei Genossenschaftskassen angelegt. Nach der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln vom 21.I.1909 A 8 Nr. 69 mitgeteilt durch diess. Verfügung vom 26.I.1909 A I Nr. 818 ist die Hinterlegung der Kassenbestände, die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, bei einer Privatbank unzulässig. Die Hinterlegung dieser Kassenbestände hat vielmehr nach § 7 der Geschäftsanweisung für Gemeindeempfänger für den Regierungsbezirk Köln bei der Gemeindesparkasse oder bei der Kreissparkasse und, wo solche Kassen nicht bestehen, bei einer anderen öffentlichen Sparkasse oder aber bei der Landesbank in Düsseldorf verzinslich zu erfolgen.

Sowohl mit Rücksicht auf diese Bestimmungen als auch im Interesse einer finanziellen Stärkung der Kreissparkasse und der Gemeindesparkassen ersuche ich die für den laufenden Bedarf nicht erforderlichen Gelder bei den Gemeindesparkassen oder bei der Kreissparkasse in Siegburg zu hinterlegen. Einem Berichte, bei welchem öffentlichen Sparkasse die Hinterlegung erfolgt ist, sehe ich bis zum 1. Februar 1926 entgegen.

Dr. Wessel.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Müldorf

8-3

Der Finanzminister.
J. Nr. P. 4389

Berlin, den 28. Dezember 1923.

Kassensache! S o f o r t !

Fondskontrolle in Goldmark und Übergangsbedarf für das letzte Vierteljahr 1923.

(1) Die ungünstige Finanzlage Preussens bedingt einschneidende Änderungen in der gesamten Finanzgebarung. Nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einnahmen und nach Abzug der Zwangsläufigen Ausgaben, wie Besoldungen, und dergl. (vgl. Ziffer 3) verbleibt zur Deckung der übrigen Kosten - nachfolgend kurz Sachausgaben benannt - ein Betrag, der gegenüber dem Bedarf nach dem bisherigen Umfange wesentlich zurückbleibt. Es werden hier nach die Staatsaufgaben und damit auch die Staatsausgaben für das letzte Vierteljahr 1923 in ganz erheblichem Umfange abgebaut werden müssen. Ein möglichst gleichmässiger Abbau kann nur dadurch erreicht werden, dass der Bedarf für die Sachausgaben für den Rest des Rechnungsjahres 1923 für jede einzelne Behörde, auf einen Gesamthöchstbedarf in Goldmark begrenzt wird, dessen Höhe demnächst noch besonders mitgeteilt wird.

(2) Schon jetzt kann und muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mittel nur knapp bemessen sein werden und dass selbst die unter gewöhnlichen Verhältnissen als dringend und unabweisbar anzusehen wären, nicht mehr geleistet werden können. Für überflüssige oder nicht ganz dringende Ausgaben ist überhaupt kein Raum mehr. Ich muss deshalb mit besonderem Nachdruck schon jetzt, darauf hinweisen, dass die demnächst zu überweisenden Mittel unter keinen Umständen überschritten werden dürfen, Ausgaben, die daraus nicht bestritten werden können, müssen unterbleiben.

(3) Als zwangsläufige Ausgaben (Ziffer 1), die nicht aus dem zu überweisenden Höchstbetrage zu decken sind, gelten die Ausgaben für:

1. Besoldungen der Beamten,
2. Hilfsleistungen durch Beamte (siehe jedoch (6) Nr. 6).
3. Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte,
4. Besatzungszulagen,
5. Notzulagen,
6. Aufwandsentschädigungen, die aufgrund des Beamtendienstleistungsgesetzes zu leisten sind.

(4) Alle übrigen Ausgaben, insbesondere auch

1. Unterstützungen,
2. Notstandsbeihilfen,
3. Reisekosten, Umzugskosten,
4. Wohnungsbeihilfen,
5. Nebenamtliche Vergütungen,
6. widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst
7. Beihilfen aller Art,
8. Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.
9. Geschäftsbedürfniskosten, sowie
10. auch die Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind aus dem Höchstbetrage zu bestreiten.

(5) Oberste Pflicht aller mit der Verwaltung von Staatsgeldern betrauten Stellen ist es äusserste und rücksichtsloseste Einschränkung dieser Ausgaben mit allen Mitteln sofort in die Wege zu leiten und durchzuführen, um eine drohende vorzeitige Erschöpfung der Mittel zu hindern. Die Durchführung aller erforderlichen Massnahmen wird Ihnen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs selbständig und unter eigener Verantwortung übertragen. Der Kontrolle über die Fondswirtschaft muss die allergrösste Sorgfalt gewidmet werden. Ich verkenne nicht, dass dies für die Übergangszeit mit mancherlei Mehrarbeit verbunden sein wird; die ordnungsmässige Führung der Kontrolle ist aber für die Finanzwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die Kontrolle über die Fondsverwaltung ist vom 1. Januar 1924 ab sowohl in Papiermark als auch in

Gemeindekasse Menden (Sieg).

Nr. 557

Siegburg-Mülldorf, den 12. Februar 24.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 12. FEB. 1924

J. Nr.

Die Gemeinderäte bitten anzuordnen, dass für die Folge auf den Ausgaben, die sich auf die Sachausgaben beziehen, die zu zahlende Summe nicht in Goldmark, sondern in Millionen Mark in Rechnung zu stellen ist. Die Ausgaben sind in Millionen Mark in Rechnung zu stellen.

Das die bisherige Verrechnung der Ausgaben der Gemeindekasse Menden (Sieg) in Papiermark bei Kassen u. f. w. ist diese Änderung zu treffen.

Die die bisherige Verrechnung der Ausgaben der Gemeindekasse Menden (Sieg) in Papiermark bei Kassen u. f. w. ist diese Änderung zu treffen.

(Bew.)
Joh. Kautmann

Der Herr Bürgermeister
Menden

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 12. 2. 1924

Tagebuch Nr.

1. Der Herr ab. Zupf. L. Kautmann
Zupf. T. Kautmann

Der Herr ab. Zupf. L. Kautmann

Der Herr ab. Zupf. L. Kautmann

Der Herr ab. Zupf. L. Kautmann

Z. d. A.

Siegburg-Mülldorf, den 13. 2. 1924

Der Bürgermeister.

8-3

Der Vorsitzende des
Kreis Ausschusses
des Siebkreises
A I Nr.

Bürgermeisteramt
Siegburg den 7. April 1924
Eing. 11. APR. 1924
J.-Nr. P. 1155

Auf die Verfügung des Herrn Ministers des Innern
vom 5.3. 1924 - Ib 286, betr. Fälschungen des Preuß. Notgeldes
(abgedruckt im Min. Bl. f. i. V. Nr. 12 Seite 244) mache ich hier-
mit aufmerksam.

J. A.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Herchenbach
Kreisbeigeordneter.

Die Polizeiverwaltung Siegburg, Mühlhof, den 14. 4. 1924
Per 1155 P. 1155
Zu den Akten
G

8-3

Bf. d. M. d. J. v. 5. 3. 1924 — II C 286, betr.
Fälschungen des Preuß. Notgeldes.

Nachstehende Bef. des Fin.-Min. ist von den Kassen
und Behörden zu beachten.

An die Behörden der inneren Verwalt. — MBl. S. 244.

Anlage. Bef. d. Fin.-Min. v. 26. 2. 1924 — I E 1. 988.

Nach einem mit der Reichsbank getroffenen Aberein kommen
übernimmt die Falschgeldstelle der Reichsbank, Berlin SW 19, Kur-
straße 49, die drucktechnische Begutachtung, Klassifizierung und auch
der Fälschungen des Notgeldes des Reichstaates Preuß. n. Sämtliche
bei den Kassen und Behörden aller Zweige der preussischen Staats-
verwaltung angehaltenen Falschscheine dieses Notgeldes sind daher
umgehend der obenbezeichneten Stelle zur Begutachtung — unter
genauer Angabe über Zeit, Ort, Person des Einlieferers und
sonstiger Feststellungen, z. B. Kennzeichen etwa schwebender Straf-
verfahren — einzusenden.

Gemeindekasse Siegburg-Mulldorf, den 16/12/22
Menden (Sieg)

nach Vollzuehung und zur weiteren Veranlassung
überreicht. — zur Information

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.
I Ka. 133/24

Köln, den 16. Januar 1924

Betr. Wechselstuben-Verordnung

Ohne Verfügung:

Berichterstatter: Regierungsrat - hier.

Im Nachgange zu meinem Bericht vom 13.12. 1923 I K a 1915.

Die mir inzwischen urschriftlich vorgelegte Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 223 vom 15.11. 1923 verbietet alle ministeriellen Bestimmungen über Wechselstuben für das besetzte Gebiet."

Joh bin daher nicht mehr in der Lage, Anträge auf Genehmigung von Wechselstuben zu behandeln.

Die in Frage kommenden Stellen habe ich benachrichtigt.

J. V.

gez. Schneider.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis im Nachgang zu meiner Verfügung vom 13.12. 1923 I K a 1915.

J. V.

gez. Schneider:

An den Herrn Landrat in Siegburg:

Der Lantrat

Siegburg, den 25. Januar 1924

L. Nr. 547.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung
vom 22. 12. 1923 L 7882 zur gefl. Kenntnis.

J. A.

S i e b e r s.

Am

den Herrn Bürgermeister

in

Die Polizeiverwaltung

Sieburg-Mülldorf, den 14. 192

Ja^o Jan Altkau.

2.1

五

p-3

10

Der Reichspräsident.
Köln, den 18. Januar 1934

Bett: Hochstuhl mit Verordnng

Ohio Valley

Veröffentlicht: 1944

problem, neg

701. 201. 201. 201.

Stoughton, S.S., Jan. 1924

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. November 1923.

L. C. 7560

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

gez. Graf Adelman
Beglaubigt.

Regs.-Supernumerar.

Der Landrat u- Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Siegkreises

Siegburg, den 27. Dezember 23

A. I. Nr. 4411

Abgem. Meisterüb. Mandanten sich zur gefl. Kenntnis.

zu Siegburg-Müldorf

25. JAN 1924

1-N

J. A.

Herchenbach.

Kreisbeigeordneter.

Steinberg-Walden, 1901

Der Bürgermeiſter

And

den Herrn Bürgermeister

in

And

die Herren "andräte in Bergheim/Erft,
Bonn, Köln, Euskirchen, K.-Mülheim,
Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Gummersbach,
Opladen, Lennep,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn,
Köln, Solingen,
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Der Delegierte der
Interalliierten Rheinlandoberkommission
in K ö l n .
Nr. R. 462/226.

Köln, den 8. November 1923.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Die folgenden Auszüge aus dem Protokoll der 204. Sitzung der Oberkommission vom 18. bis 20. Oktober 1923 werden Ihnen zur Kenntnisnahme übersandt:

Errichtung von Wechselstuben zum Umwechseln von Notgeld in Reichsbanknoten in den Hauptzentren des besetzten Gebiets.
(Betrifft: Protokoll 6143 der 203. Sitzung.)

6204. "Die Oberkommission prüft eine Note ihres Finanzausschusses, die ein Schreiben des Oberbürgermeisters von Coblenz darlegt, aus dem hervorgeht, dass sich in dieser Stadt eine Wechselstube aufgetan hat, bei der zur Oberkommission und zur Besatzungsarmee gehörende Personen im Coblenzer Bezirk herausgegebenes Notgeld in Reichsbanknoten umwechseln können.

Die Oberkommission beschliesst durch Mehrheit, diese Nachricht dem Oberstkommandierenden der alliierten Besatzungsarmeen zu übersenden und ihm mitzuteilen, dass der Spezialwährungsausschuss ersucht worden ist, zu berichten, welche Massnahmen in den Hauptzentren des besetzten Gebiets ergriffen worden sind, um von bevorrechtigten Personen vorgelegtes Notgeld umzuwechseln.

Der stellvertretende Britische Oberdelegierte teilt mit, dass, soweit diese Entscheidung von einer belgischen und französischen Sonderaktion ausgeht oder gefasst wird, er gemäss den Bestimmungen seiner Regierung sich enthält, daran teilzunehmen und alle Verantwortung für diese Entscheidung in seinem und dem Namen seiner Regierung ablehnt.

Zurückziehung von Gesuchen, die von zwei industriellen Unternehmen für die Erlaubnis zur Ausgabe von Notgeld vorgelegt sind.
(Betrifft: Protokolle 6143 und 6204 der 203. und der letzten Sitzung).

Die Oberkommission nimmt Kenntnis von einer Note des Finanzausschusses, aus der hervorgeht, dass zwei industrielle Unternehmen Fabrik Adam Opel, in Rüsselsheim und Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.G. Werk Gustavsburg, ihre Gesuche für die Erlaubnis zur Ausgabe von Notgeld zurückgezogen haben.

Die Oberkommission nimmt von dieser Nachricht Kenntnis und beschliesst durch Mehrheit, diese beiden Unternehmen von der Liste Nr. 2, die die Behörden angibt, die ermächtigt werden können, Notgeld herauszugeben, zu streichen.

Der stellvertretende Britische Oberdelegierte teilt mit, soweit diese Entscheidung von einer belgischen oder französischen Sonderaktion ausgeht oder gefasst wird, er gemäss den Bestimmungen seiner Regierung es ablehnt, daran teilzunehmen und alle Verantwortung für diese Entscheidung in seinem und dem Namen seiner Regierung ablehnt.

gez. A.S.F i s h e r
für den Delegierten der Interalliierten Rheinland-
oberkommission in Köln.

Der

Der Landrat.

K. H. I. 1667

Siegburg, den 28. Dezember 1923

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

J. A.

Herchenbach.

Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Polizeiverwaltung
Siegburg-Mülldorf, den 5/1 1924

zu dem Altan

7. 7.

[Handwritten signature]

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
II/1.-3576

Berlin W.8, Mohrenstr.11/12,
den 7. Dezember 1923.

Auf das Schreiben vom 1. Dezember 1923- I. C. 7998.-

Betrifft: Zuweisung von Rentenmark für den Regierungsbe-
zirk K ö l n .

Um für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung des be-
setzten Gebietes anteilmässig den gleichen Betrag an Renten-
mark nutzbar zu machen wie für die Bevölkerung des unbesetz-
ten Gebietes habe ich aus dem mir zur Verfügung stehenden
Rentenmarkkontingent einen Betrag von 80 Pfennigen auf den
Kopf der Bevölkerung für die Kommunalverbände des besetzten
Gebiets zum Kartoffeleinkauf im unbesetzten Gebiet bereit ge-
stellt. Daneben sind Beträge für die Milchversorgung des be-
setzten Gebietes aus dem unbesetzten Gebiet zur Verfügung
gestellt worden. Zur Zuteilung weiterer Rentenmarkbeträge bin
ich gegenwärtig nicht in der Lage. Durch die fortschreitende
Festigung der Papiermark sind die Lebensmittelumschlagsver-
hältnisse inzwischen einer Besserung entgegengeführt worden.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in K ö l n .

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 15. Dezember 1923.

I. C. 8231

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis-
nahme und weiteren Veranlassung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

gez. Graf Adelman
Beglaubigt.

Spillen

An

die Herren Landräte und Oberbürgermeister
des Bezirks.

8-3

Der Regierungspräsident.
I. Ka. 1915

Köln, den 13. Dezember 1923.

Durch Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommis-
sion Nr. 223 vom 15.11.1923 wurde der Wechselstuben-Verord-
nung vom 8.5.1923 die Anerkennung versagt. Es findet somit
im besetzten Gebiet nunmehr die Verordnung vom 12. Oktober
1922 nebst ihren Ausführungsverordnungen Anwendung. Hiernach
steht die Genehmigung der Anträge auf Errichtung einer
Wechselstube dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu;
dagegen erfolgt die Ablehnung durch Entscheidung der Handels-
kammer, gegen welche Beschwerde an den Oberpräsidenten zu-
lässig ist.

Dieser Verwaltungsweg ist recht umständlich und wird
den dringenden Bedürfnissen der Wirtschaft nicht gerecht. Ich
habe daher den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gebeten,
sowohl die Befugnis zur Genehmigung der Wechselstuben, wie
die Entscheidung über die Beschwerde bei Ablehnung des An-
trages auf mich übertragen zu wollen. Um eine Verzögerung
der laufenden Anträge zu vermeiden werde ich bereits im
Sinne dieser Vorschläge verfahren.

Ich ersuche daher, bis zur ministeriellen Entschei-
dung Anträge wie bisher an mich zu leiten.

In Vertretung.
gez. B i e r .

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
I. Nr. 2682

Siegburg, den 22. Dezember 23

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. V.

Sonnenburg.

In den Akten.
Siegburg-Bezirk, den 22/12.23
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Bezirk

8-3

Notgeldausgabe.

Aufgrund der Genehmigung des Herrn Reichsfinanzministers
gibt die Stadt Bonn in Gemeinschaft mit der Handelskammer Not-
geldscheine über 500000.-- M aus.

Die Gutscheine sind 14,5 : 9 cm groß, in Schwarzdruck auf
weißem Papier mit Wasserzeichen (Dreiringmuster) gedruckt
und tragen als Untergrund ein Ornament in violetter Farbe.
Sie sind neben dem Stadtsiegel mit den facsimilierten Unter-
schriften der Vertretung der Stadt und der Handelskammer Bonn
versehen. Auf der Rückseite befindet sich außer dem gleichen
Ornament die Wertangabe und rechts und links der Aufdruck:
"Stadt Bonn". Die Scheine sind in den Kreisen Bonn-Stadt,
Bonn-Land und Sieg umlaufähig und werden von den kommunalen
Kassen und Sparkassen sowie den Banken in diesen Kreisen ein-
gelöst.

Bonn, den 7. September 1923

Der Oberbürgermeister. Die Handelskammer Bonn.

Der Oberbürgermeister
H I.

Bonn, den 7. September 1923

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Im Verein mit der Handelskammer Bonn erfolgt die Ausgabe
von Notgeldscheinen zu 500 000.-- M Nähere Beschreibung der
Scheine auf der Anlage.

Ich bitte die unterstellten Kassen zur Annahme der
Scheine anzuweisen.

J. V.
gez. Kirsten.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises
A I Nr. 3524

Siegburg, den 11. September 1923

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme
auf die bisherigen in der Angelegenheit ergangenen
Verfügungen.

J. A.
Herchenbach.

An
die Stadt- bzw. Gemeindekasse

durch Vermittl. des Herrn Bürgermeisters

in Siegburg 8-3

Abschrift.

Der Oberbürgermeister.
Aktensachen H. F.

Bonn, den 15. Sept. 1923.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Mit Beginn der kommenden Woche gibt die Stadt Bonn in Gemeinschaft mit der Handelskammer Bonn Gutscheine zu 20 Millionen Mark aus.

Die Gutscheine sind 15 : 9,8 cm groß, in Schwarzdruck auf Dreiringpapier gedruckt, tragen einen braungrünen Iris- untergrund, in dem das Bonner Stadtwappen angebracht ist und neben dem Stadtsiegel die facsimilierten Unterschriften der Vertretung der Stadt und der Handelskammer Bonn. Die Rückseite trägt auf braunem Untergrund die Wertangabe.

Die Scheine sind in den Kreisen Bonn- Stadt, Bonn-Land und Sieg unlauffähig und werden von den kommunalen Kassen und Sparkassen sowie den Banken in diesen Kreisen eingelöst.

Ich bitte, die unterstellten Kassen wegen der Annahme der Scheine entsprechend anzuweisen.

I.V. ge. Kirsten.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises.
A.I. Nr. 3698.

Siegburg, den 21. September 1923.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen, das von der Stadt Bonn ausgegebene Notgeld anzunehmen.

J. A.

Herchenbach

An die Gemeindenkasse
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllersdorf

8-3

Handwritten signature and date 7.9.

Gemeindekasse Mond

Siegburg-Küllendorf, den

19. Oct 1923

In den Akten.

Siegburg-Mündorf, den

Der Bürgerweiser

Übersetzung.

Interalliierte Rheinlandkommission

Siegburg, den 18.10.1923.

Bezirk Bonn

Kreis Sieg

Nr 2332/23

N o t e.

Die neue Verordnung der deutschen Verwaltung, die das Hamstern von Devisen unterbinden soll und die den Polizeibeamten erlaubt, deutsche Untertanen, die im Besitze von Devisen der Alliierten sind, zu verhaften, ist, da sie von der Hohen Kommission nicht genehmigt worden ist, im besetzten Gebiet nicht anwendbar.

Der Kreisdelegierte

zu Siegburg

J. A.

Der Adjutant

gez. Chauvell

An

das Landratsamt in Siegburg

Landratsamt in Köln-Mülheim.

-0-0-0-

Der Landrat

L.Nr

6252

Siegburg, den 19. Oktober 1923.

29. 3127.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnissnahme und
Beachtung.

J.V.

Sonnenburg

AN

Kreissekretar.

den Herrn

Bürgermeister

in

Der Träger stellt

324 P 34.27

1911

7.) Polizeibeamtens zur Kenntn.

mid.

2. 1. 3. - van Oude

2) Zin-van
Nagbong, Mullang

78

8-3

Übersetzung.

Siegburg, den 18.10.1923.

Unterschiedliche Rheinland-Kommision

Bezirke Bonn

Kreis Siegburg

Nr. 2332/23

Not e.

Die neue Verordnung der deutschen Verwaltung, die das Ham-
stern von Devisen unterbinden soll und die den Polizeibehörden
erlaubt, deutsche Untertanen, die im Besitze von Devisen der
Alliierten sind, zu verhaften, ist, da sie von der Hohen Kommission
nicht genehmigt worden ist, im besetzten Gebiet nicht anwendbar.

Der Kreisdelegierte

zu Siegburg

J. A.

Der Adjutant

Ges. Chavvelli

An das Landratsamt in Siegburg

Landratsamt in Köln-Mülheim.

-0-0-0-

Siegburg, den 18. Oktober 1923.

Nr. 3437

Der Landrat

J. M.

Abdruck überende ich zur gefl. Kenntnisnahme

Beschlung.

J. V.

Sonnenburg

Kreissekretär.

An

den Herrn

Bürgermeister

in

Abschrift.

Interalliierte Rheinland-
Kommission Bezirk Bonn
Kreis Siegburg.
Nr. 2578/23

Übersetzung.

Siegburg, den 17. November 1923

Not e

Die Stücke der Goldanleihe (Goldanleihe und Schatzanwei-
sungen) sind auf Grund des Gesetzes vom 14. August und 13. Oktober
1923 und der Verordnung vom 26. Oktober d. Js. herausgegeben
worden.

Die Rentenmarknoten werden auf Grund des Gesetzes vom 15.
Oktober 1923 unter Gründung einer Rentenbank herausgegeben
werden.

Diese Gesetzestexte sind der Hohen Kommission nicht in der
vorgeschriebenen Form zur Genehmigung vorgelegt worden. Die
Ausfertigung und der Verkehr der Goldanleihe, der Schatzanwei-
sungen und der Rentenmark sind im besetzten Gebiet untersagt.

Ich mache Sie besonders auf die Gefahr aufmerksam, die
die der unerlaubte Handel dieser Wertpapiere für die öffent-
lichkeit darstellen kann.

Der Kreisdelegierte zu Siegburg.

Ges. Courcy.

An das Landratsamt in Siegburg.

Der Landrat

Nr. 6916.

Siegburg, den 18. November 1923

Nr. 3437

Abschrift zur gefl. Kenntnis und baldigen öffent-
lichen Bekanntgabe sowie besonderem Benachrichtigung
Bairern
der ~~Stanten~~ und der anderen in Betracht kommenden
Kassen.

8-3

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf zur Rhein-
Land-
Kommission

Sonnenburg.

2/4 R. in Gemeindekasse
für
Sonneburg

Indekasse Merkur (Sieg)

Siegburg-Mülldorf, den 26. Nov. 1923

M

H. G. n. u. f. H. G. n. u. f. H. G. n. u. f.
Siegburg-Mülldorf
S. P. Hess

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 23. 11. 23.
Der Bürgermeister

S. P.
Hess

Aufbewahrung falscher Reichsbanknoten.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 9. 1925 — II C II 30 Nr. 12/25.

Die Bestimmungen des Bundesrats über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten vom 30. 11. 1876 schreiben unter Ziff. IV vor, daß alle beschlagnahmten falschen Reichsbanknoten nach beendetem gerichtlichen Verfahren dem Reichsbankdirektorium zur Aufbewahrung einzusenden sind. Diese Bestimmung ist nach Ausweis der bei der Reichsbank geführten Kontrolle in vielen Fällen nicht beachtet worden, so daß ein großer Teil der falschen Reichsbanknoten sich noch in den Händen der einzelnen mit ihnen befaßt gewesenen Behörden befindet. Hierbei scheiden die Fälle aus, in denen das gerichtliche Verfahren noch nicht beendet ist, oder in denen mit dem Einverständnis des Reichsbankdirektoriums und unter besonderer Kontrolle der Falschgeldabteilung der Reichsbank einzelne Falschstücke für Belehrungszwecke von den mit der Verfolgung der Banknotenfälscher betrauten Pol.-Behörden zurückbehalten worden sind, deren Verbleib mithin jeder Zeit nachweisbar ist. Ein vom Reichsbankdirektorium angestellter Versuch, den Verbleib der nicht wieder zurückgelangten falschen Noten durch schriftliche Nachforschung bei den in Frage kommenden Dienststellen festzustellen, hat zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Die beschlagnahmten falschen Reichsbanknoten stellen wichtiges Beweismaterial gegen die Fälscher dar, auf das in besonderen Fällen auch noch in späterer Zeit wird zurückgegriffen werden müssen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Aufbewahrung, wie in der oben angeführten Bestimmung vorgesehen, bei einer Zentralstelle (der Reichsbank) erfolgt, wodurch allein die Möglichkeit geschaffen wird, den Gerichtsbehörden in geeignetem Falle lückenloses Beweismaterial zu liefern.

Ich ersuche, alle nicht mehr benötigten, auch die bereits in erledigten Akten befindlichen falschen Reichsbanknoten in nachträglicher Ausführung der Bestimmungen dem Reichsbankdirektorium einzusenden.

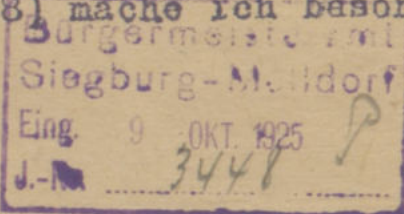
An alle Pol.-Behörden.

— MdZ. S. 988.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises.
A I Nr. 3448

Siegburg, den 5. Oktober 1925.

Auf den Erlass vom 23. ds. Mts. II C II 30 Nr. 12/25
betr. Aufbewahrung falscher Reichsbanknoten (M. B. f. H.
V. S. 988) mache ich besonders aufmerksam.



J. A.
Herchenbach.
Kreisdeputierter.

An
den Herrn Bürgermeister
in

S. Mülldorf
8-3

In den 21sten
Siegburg, den 20. 25.
Der Bürgermeister.

[Signature]

Der Bürgermeister
J.-Nr. 3448

Siegburg-Mülldorf, den 5. Oktober 1925

1.) An Herrn

Heinrich G ö r g e n s

N i e d e r p l e i s

Nach Mitteilung der Gemeindekasse hierselbst schulden Sie
noch der Gemeinde Buisdorf für angepachtetes Ackerland einen
Pachtbetrag von je 6.-M für die Jahre 1923 und 1924 = zus. 12.-M.
Der Betrag ist trotz mehrfacher Mahnung bis heute Ihrerseits nicht
entrichtet worden. Sollten Sie bis zum 15. Oktober den Betrag nicht
bei der hiesigen Gemeindekasse entrichtet haben, werde ich dessen
zwangsweise Beitreibung unverzüglich in die Wege leiten.

///

2.) An die

Gemeindekasse

---H i e r---

Gemäss dortiger Mitteilung hat der Heinrich G ö r g e n s, wohnhaft
in Niederpleis trotz mehrfacher Aufforderung bis heute die für
die Jahre 1923 und 1924 längst fällige Pacht von je 6.-M = zusam-
men 12.-M für angepachtetes Ackerland von der Zivilgemeinde Buis-
dorf bis heute nicht entrichtet. Ich habe dem G ö r g e n s letztmalig
einen Ausstand bis 15. Oktober zur Zahlung der rückständigen
Pacht erteilt. Sofern auch dieser Zahlungstermin nicht eingehalten
werden sollte, wird gegen G ö r g e n s Klage erhoben werden.

///

3.) Wiedervorlage am 16. Oktober d. Js.

Handwritten note:
Görgens erklärt, dass
Betrag bereits bei H.
Larkmann fiktional
zu haben.
10. 10. 25.

[Signature]

8-3

Der Bürgermeister Städtchen 10.10.1925
Tagebuch P 3423

12/10

1.) Am Herrn Kaufmann alt
H. Lachmann
Hirshberg

Kaufmann der jäh. Art. Lachmann Jürgen,
Hirshberg der der Gemeindefürsorge
Lohn von 12,- Mks. für Jahr für 1923
und 1924 bei 3 Jahren angesetzt hat,
weil ihm Überweisung des Lohnes
an die Gemeindefürsorge für 1923 erfolgt.

2.) G. R. unter Aus.
der Gemeindefürsorge
Hies

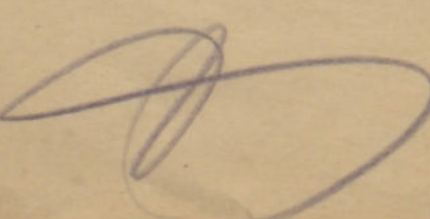
zur Kassebuchführung.

Gemeindekasse Henden (Steg).

Städtchen, den 18. Okt. 1925

H. J. von dem Bürgermeister
Hies
Hirshberg
Der Kaufmann von Jürgen Lachmann
12 M sind von Herrn H. Lachmann
an Gemeindefürsorge
H. Lachmann

In den Akten.
Städtchen, den 18/10.25
der Bürgermeister



lässig. Diese Beträge sind daher in Abgang zu stellen.

3.) Wiedervorlage am 20. September 1924

J.V.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 17.7. 1925.
Tagebuch Nr. 1.

U. R.
der Gemeindegasse

Hier

zur gef. Äußerung, inwieweit
die einzelnen Pächter
ihren Zahlungspflichten
zeitweilig nachkommen
sind?

Fam. 8 Tage.

Gemeindekasse Siegburg-Mülldorf, den 21. Jan. 1925
Menden (Sieg)

K. H.

Dem Herrn Bürgermeister hier
Dem

Siegburg

nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung
überreicht. — zurückgekauft. In Bezug auf 1925 pacht

Klein Joh. u. S. Schmitz Joh. 18. -
und gegenw. für 18. -
Klein Joh. u. S. Schmitz Joh. 18. -
und gegenw. für 18. -

Kl. Joh. 2. - pacht
Kauf auf 4. - 4. -
für 23. - 24. -
4. - pacht

Auftrag
an den Protokollführer des Gemeinderats
von Buisdorf zu Punkt 10 der Sitzung vom
25. III. 1925:

In Pachtverdingungsanträgen des Johann
Klein in Buisdorf u. des Jakob Schmitz aus
Buisdorf wurden abgelehnt. Es bleibt bei den
Pachtsätzen bei a) Klein Johann auf 4. - G. u.
u. b) Schmitz Jakob bei 18. - M. Wenn
Schmitz den Pachtsatz nicht zahlen will, soll
er aufgefordert werden, das Grundstück ab-
zutreten.

4. 9. u.
folgen die Pachtverdingungen.

Der Bürgermeister
J.-Nr. 1.

Siegburg-Mülldorf, den 17. April 1925

1.) An Herrn

a) Johann Klein in Buisdorf, Frankfurterstr.
b) Jakob Schmitz in Buisdorf, Unterdorfstr.

Der Gemeinderat von Buisdorf hat in seiner Sitzung vom
25. März cr. Jhren Antrag auf Ermässigung der Landpacht für ange-
pachtetes Gemeindeland (für das abgelaufene Jahr) abgelehnt und
beschlossen, den Satz bei a) Klein mit 4. - M b) Schmitz mit 18. - M
zur Erhebung zu bringen. Indem ich hiervon Kenntnis gebe, ersuche
ich den Betrag von M ~~18. -~~ längstens binnen 14 Tagen an
die hiesige Gemeindekasse einzuzahlen. (bei Schmitz 2. 2. 1925)

Zusatz zu b): Sofern Sie den Pachtsatz von 18. - M
jetzt und in Zukunft nicht entrichten wollen, ist das Grundstück
zur anderweitigen Verpachtung sofort an die Gemeinde abzutreten.

///

2.) Abschrift von 1) erhält die Gemeindekasse hier zur
Kenntnisnahme und mit der Anweisung, die vorgenannten Beträge
nach Ablauf der Zahlungsfrist einzuziehen und bei den Pachtein-
nahmen aus Ländereien in der Rechnung der Gemeinde Buisdorf zu
verrechnen. In diesem Zusammenhang.

3.) Wiedervorlage evtl. am 10. Mai ds. Js. zwecks Feststel-
lung bei der Gemeindekasse ob die Beträge zwischenzeitlich ge-
zahlt worden sind.

Kreis Sieg.

Gemeinde Mündorf.

Pfändungsbefehl.

Da der unten Genannte auf die bezeichneten Rückstände, der Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet hat, so wird der Vollziehungsbeamte Schneider

hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände, sowie wegen der entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Kosten die Pfändung körperlicher Sachen vorzunehmen. Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte ermächtigt. Derselbe hat über die Zahlung zu quittieren.

Mündorf, den 10. 10. 1924

Die Gemeindefasse Menden als Vollstreckungsbehörde:

Herr *Willel. J. Jahn*

Mündorf,

Straße Nr.

verschuldet der Gemeindefasse Menden:

Nr. des Konto- buches	Nr. des Hebe- buches	Rückständige Gefälle	Betrag
		Einkommensteuer	
		Gemeindesteuer	
		Kirchensteuer	
		Fleischbeschaugebühren	
		Biersteuer	
		Hundesteuer	
		Abgabe f. Wohnungsbau	
		Deichabgabe	
		Feuerversich. Beiträge	
		Baugebühren	
		Landpacht	
		Holzsteuergeld	
		Gebühren: a) Mahnung	
		b) Pfändung	
		c) Abschrift des Protokolls	
		d) Zeugengebühren	
		e) Bekanntm. d. Versteigerung	
		f) Transportkosten	
		g) Kosten d. Versteigerung	
		h) Kosten der Zustellung	
		i) Porto	
		Summe	

- Gebühren: a) Mahnung
b) Pfändung
c) Abschrift des Protokolls
d) Zeugengebühren
e) Bekanntm. d. Versteigerung
f) Transportkosten
g) Kosten d. Versteigerung
h) Kosten der Zustellung
i) Porto

Die Bekanntmachung des Verkaufs ist in vorgezeichneter ortüblicher Weise durch Ausgang heute geschehen.

Mündorf, den 10. 10. 1924

Der Vollziehungsbeamte:

Der Vollziehungsbeamte wird beauftragt, die vorstehend bezeichneten Pfandstücke am 10. 10. 1924 mittags

Uhr am Hause des zu versteigern. Derselbe ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung zu quittieren.

Mündorf, den 10. 10. 1924

Die Gemeindefasse als Vollstreckungsbehörde.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu Mündorf in der Wohnung des hieneben genannten Schuldners am 10. 10. 1924

Auf Grund des von der Gemeindefasse Menden gegen den Schuldner wegen der nebenbezeichneten Rückstände und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart (in Abwesenheit) des Schuldners, aber in Gegenwart der zur Familie des Schuldners gehörigen

in der Familie des Schuldners dienenden nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten, in der Wohnung des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu
2. "
3. "
4. "

behufs Pfändung in Besitz genommen, und mit dem Pfändungszeichen versehen.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der vorbezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-Buch) hingewiesen worden.

Dem Schuldner bezw.

ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mitteilung hierüber nicht erfolgt, am 10. 10. 1924 vormittags 10 Uhr stattfinden werde.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschrieben worden. Die Unterschrift d. Schuldner konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche).

Verhandelt zu Mündorf am 10. 10. 1924. Behufs Ausführung des von der Gemeindefasse Menden gegen den neben genannten Schuldner wegen der angegebenen Steuerreste und anderer Gefälle und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte in die Wohnung des Schuldners begeben.

Dasselbst wurden in der Gegenwart des Letzteren

in Abwesenheit des Schuldners nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die zu der Wohnung gehörigen Gefälle und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht — aber nur — die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu
2. "

gefunden. (Da sich von der Verwertung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine — nur folgende — pfändbaren Gegenstände besitze.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschrieben worden. Die Unterschrift d. Schuldner konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Angabe, ob und evtl. welche ausstehende Forderungen beschlagnahmt werden können.

Arbeitsstelle

Arbeitgeber: Sieburg-Mündorf, 10. 10. 1924

Gemeindekasse Siegburg-Mülldorf, den 22/12
Menden (Sieg)

K. H.
Dem Herrn Bürgermeister hier

Dem Siegburg

nach Notenschein und zur weiteren Veranlassung
überreicht — zur Begleichung

Kreis Sieg.

Gemeinde Mülldorf.

Pfändungsbefehl.

Da der unten Genannte auf die bezeichneten Rückstände, der Mahnung ungerichtet, keine Zahlung geleistet hat, so wird der Vollziehungsbeamte Schneider

hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände, sowie wegen der entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Kosten die Pfändung körperlicher Sachen vorzunehmen. Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte ermächtigt. Derselbe hat über die Zahlung zu quittieren.

S. Mülldorf, den 22 ten 1924

Die Gemeindekasse Menden als Vollstreckungsbehörde:

Herr Herrn

Mülldorf,

Straße Nr.

verschuldet der Gemeindekasse Menden:

Nr. des Rechnungs- buches	Nr. des Rechnungs- buches	Rückständige Gefälle	Betrag
		Einkommensteuer	
		Gemeindesteuer	
		Kirchensteuer	
		Fleischbeschaugebühren	
		Viersteuer	
		Hundsteuer	
		Abgabe f. Wohnungsbau	
		Deichabgabe	
		Feuerversicherung	
		Baugebühren	
		Landpacht	
		Holzsteuergeld	
Gebühren: a) Mahnung			
b) Pfändung			
c) Abschrift des Protokolls			
d) Zeugengebühren			
e) Bekanntm. d. Versteigerung			
f) Transportkosten			
g) Kosten d. Versteigerung			
h) Kosten der Zustellung			
i) Porto			
Summe			

Die Bekanntmachung des Verkaufs ist in vorgezeichneter ortsüblicher Weise durch Aushang heute geschehen.

S. Mülldorf, den 22 ten 1924

Der Vollziehungsbeamte:

Der Vollziehungsbeamte

wird beauftragt, die vorstehend bezeichneten Pfandstücke am 22 ten 1924 mittags

Uhr am Hause des Herrn zu versteigern. Derselbe ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung zu quittieren.

S. Mülldorf, den 22 ten 1924

Die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu Mülldorf in der Wohnung des hierneben genannten Schuldners am 22 ten 1924

Auf Grund des von der Gemeindekasse Menden gegen den Schuldner wegen der nebenbezeichneten Rückstände und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart (in Abwesenheit) des Schuldners, aber in Gegenwart der zur Familie des Schuldners gehörigen Herrn in der Familie des Schuldners dienenden Herrn nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten, in der Wohnung des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu 4 5
2. " " "
3. " " "
4. " " "

behufs Pfändung in Besitz genommen, und mit dem Pfändungszeichen versehen.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der vorbezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-Buch) hingewiesen worden.

Dem Schuldner bezw. ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mitteilung hierüber nicht erfolgt, am 22 ten 1924 vormittags Uhr stattfinden werde.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschieden worden. Die Unterschrift d. Schuldner Herrn konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche).

Verhandelt zu Mülldorf am 22 ten 1924.
Aufs Ausführung des von der Gemeindekasse Menden gegen den neben-
genannten Schuldner wegen der angegebenen Steuerreste und anderer Gefälle
und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hatte sich der unterzeich-
nete Vollziehungsbeamte in die Wohnung des Schuldners begeben.

Dieselbst wurden in der Gegenwart des Letzteren

in Abwesenheit des Schuldners nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die zu der Wohnung gehörigen Gefälle und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht — aber nur — die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu 4 5
2. " " "

gefunden. (Da sich von der Verwertung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine — nur folgende — pfändbaren Gegenstände besitze.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschieden worden. Die Unterschrift d. Schuldner Herrn konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Angabe, ob und evtl. welche ausstehende Forderungen beschlagnahmt werden können

Arbeitgeber: Siegburg-Mülldorf, den 22/12 1924

Der Vollziehungsbeamte

Gemeindekasse Siegburg-Mülldorf, den 11. 12. 1924
Menden (Sieg)

K. H.
Dem Herrn Bürgermeister hier
Dem

Siegburg
nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung
überreicht — zurückgesandt.

M. Müller

Kreis Sieg.
Gemeinde Mülldorf.

Pfändungsbefehl.

Da der unten Genannte auf die bezeichneten Rückstände, der Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet hat, so wird der Vollziehungsbeamte Schneider

hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände, sowie wegen der entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Kosten die Pfändung körperlicher Sachen vorzunehmen. Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte ermächtigt. Derselbe hat über die Zahlung zu quittieren.

S. Mülldorf, den 11. 12. 1924

Die Gemeindekasse Menden als Vollstreckungsbehörde:

Herr *Schmidt Jakob*

Mülldorf.

Straße Nr.

verschuldet der Gemeindekasse Menden:

Nr. des Rechnungs- buches	Nr. des Rechnungs- buches	Rückständige Gefälle	Betrag
		Einkommensteuer	
		Gemeindesteuer	
		Kirchensteuer	
		Fleischbeschaugebühren	
		Biersteuer	
		Hundesteuer	
		Abgabe f. Wohnungsbau	
		Deichabgabe	
		Feuerversich. Beiträge	
		Baugebühren	
		Landpacht	
		Holzsteuergeld	

Gebühren: a) Mahnung	
b) Pfändung	
c) Abschrift des Protokolls	
d) Zeugengebühren	
e) Bekanntm. d. Versteigerung	
f) Transportkosten	
g) Kosten d. Versteigerung	
h) Kosten der Zustellung	
i) Porto	
Summe	160

Die Bekanntmachung des Verkaufs ist in vorgegebener ortsüblicher Weise durch Aushang heute geschehen.

S. Mülldorf, den 11. 12. 1924

Der Vollziehungsbeamte:

Der Vollziehungsbeamte
wird beauftragt, die vorstehend bezeichneten Pfandstücke
am 11. 12. 1924 mittags

Uhr am Hause des
zu versteigern. Derselbe ist zur Empfangnahme der vollen
beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die
Zahlung zu quittieren.

S. Mülldorf, den 11. 12. 1924

Die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu Mülldorf in der Wohnung des hieneben genannten Schuldners
am 11. 12. 1924

Auf Grund des von der Gemeindekasse Menden gegen den Schuldner wegen der nebenbezeichneten Rückstände und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart (in Abwesenheit) des Schuldners, aber in Gegenwart der zur Familie des Schuldners gehörigen nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten, in der Wohnung des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu M 3
2. " " " "
3. " " " "
4. " " " "

behufs Pfändung in Besitz genommen, und mit dem Pfändungszeichen versehen.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der vorbezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-Buch) hingewiesen worden.

Dem Schuldner bezw. ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mitteilung hierüber nicht erfolgt, am 11. 12. 1924 vormittags 10 Uhr stattfinden werde.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschieden worden.
Die Unterschrift d. Schuldner konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosen Pfändungsversuchen).

Verhandelt zu Mülldorf am 11. 12. 1924
behufs Ausführung des von der Gemeindekasse Menden gegen den neben-

genannten Schuldner wegen der angegebenen Steuerreste und anderer Gefälle und der entstehenden Kosten erlassenen Pfändungsbefehls hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte in die Wohnung des Schuldners begeben.

Dasselbst wurden in der Gegenwart des Letzteren

in Abwesenheit des Schuldners nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die zu der Wohnung gehörigen Gefälle und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht — aber nur — die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu M 3
2. " " " "

gefunden. (Da sich von der Verwertung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine — nur folgende — pfändbaren Gegenstände besitze.

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt — und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

unterschieden worden.
Die Unterschrift d. Schuldner konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben. Der Vollziehungsbeamte:

Angabe, ob und evtl. welche pfändbaren Gegenstände und weigert Zahlung Forderungen beschlagnahmt werden können.

Arbeitgeber: Siegburg-Mülldorf, den 11. 12. 1924

Der Vollziehungsbeamte:
Schmidt

Gemeindekasse
Menden (Sieg)

Siegburg-Mulldorf, den 22/8 08

K. H.

Dem Herrn Bürgermeister hier

~~Dem~~

~~Siegburg~~

nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung
überreicht — zurückgesandt.

Heubner